

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-17/71-2005

Bearbeiter  
Dr. Andreas Haider DW 13031  
Edith Matejka DW 12072

14. März 2006

### Betrifft:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 2006);

Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.03.2006  
Ltg.-**592/D-1/5-2006**  
R- u. V-Ausschuss

**Hoher Landtag!**

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### **(1) Allgemeiner Teil:**

Die NÖ Landesregierung ist bestrebt, das System der Alterssicherung der pragmatisierten Landesbediensteten langfristig zu stabilisieren. Die Reformmaßnahmen in der gegenständlichen Novelle zum Pensionsrecht der Dienstpragmatik der Landesbeamten orientieren sich in ihren wesentlichen Zügen an den

- ✧ im Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003,
- ✧ in der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003,
- ✧ im Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004,
- ✧ in der Dienstrechtsnovelle 2004, BGBl. I Nr. 176/2004, und
- ✧ in der Dienstrechtsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 80/2005,

enthaltenen Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Gehaltsgesetzes 1956, des Pensionsgesetzes 1965 und des Teilpensionsgesetzes („Pensionsreformen des Bundes

2003 und 2004“). Sie richten sich insbesondere nach dem Ziel auf dem Gebiet der Alterssicherung aus, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen. Diesem komplex geregelten Übergangsrecht in der Dienstpragmatik der Landesbeamten steht das harmonisierte Pensionsrecht im Endausbau, basierend auf den wesentlichen Eckpunkten des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) gegenüber.

Die mit der gegenständlichen Novelle zwangsläufig verbundenen finanziellen Auswirkungen sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden und damit das System des ausgewogenen Ausgleichs zwischen den Generationen auch in Hinkunft nicht beeinträchtigen.

Zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung und zur Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems sollen folgende Reformmaßnahmen umgesetzt werden:

1. Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre bis zum Jahr 2020:

Wie aus dem Gutachten der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission zur langfristigen Pensionssicherung“ vom Mai 2002 hervorgeht, ist die Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen unvermeidlich, um eine langfristige Finanzierung der Altersversorgung sicherzustellen. Die Erhöhung des Pensionsantrittsalters soll ein wesentlicher Kern der gegenständlichen Novelle sein. Sie soll durch eine schrittweise Anhebung des Mindestalters auf 65 Jahre für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag und die amtswegige Ruhestandsversetzung ab dem Jahr 2006 umgesetzt werden. Für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Beamte soll schließlich das einheitliche gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren gelten und bei Ruhestandsversetzungen ab Jänner 2020 faktisch wirksam werden.

2. Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre bis zum Jahr 2034:

Der Gesetzesentwurf sieht im Weiteren eine Fortentwicklung der Durchrechnungsbestimmungen für die Ermittlung des Ruhegenusses vor: Bis 31. Dezember 2004 bildeten nach geltendem Recht 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges die Ruhegenuss-

bemessungsgrundlage. Im Rahmen der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 ist die Ableitung des Ruhegenusses vom Letztbezug entfallen und an die Stelle dieser Anknüpfung an den Letztbezug - beginnend mit dem Jahr 2005 - die Anknüpfung an den Durchschnittswert einer bis zum Jahr 2022 linear ansteigenden Anzahl von letztlich 216 Monatsbezügen getreten (18-jähriger Durchrechnungszeitraum).

Als weitere langfristige und tief greifende Maßnahme zur Sicherung der Altersversorgung soll dieser bereits geltende (allerdings durch die Übergangsbestimmungen noch nicht zur Anwendung gekommene) Durchrechnungszeitraum von 216 Monaten (18 Jahren) modifiziert und bis zum Jahr 2034 auf insgesamt 480 Monate (40 Jahre) angehoben werden.

Die mit der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 eingeführte Milderung („Deckelung“) des „Durchrechnungsverlustes“ für Ruhegenüsse im Übergangszeitraum bis zum Erreichen der 18-jährigen Durchrechnung soll aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin aufrecht erhalten und - entsprechend der Anhebung des Regelpensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre - um 3,5 Jahre verlängert werden.

Um darüber hinaus unangemessen hohe Kürzungen durch einen Teil des gegenständlichen Maßnahmenpaketes dieser Novelle hintanzuhalten, soll ab 1. Juli 2026 (nach dem Auslaufen von Übergangsbestimmungen) jeder Ruhebezug nach der ab dem 1. Juli 2006 geltenden Rechtslage mindestens 90 % jenes nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 2006 bemessenen Vergleichsruhebezuges betragen.

3. Erhöhung der für die Erreichung des Höchstruhegenusses erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre und lineare Gestaltung des Steigerungsbetrages:

Eine weitere grundsätzliche Zielsetzung der Reform liegt darin, die für den vollen Anspruch auf Ruhegenuss erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 auf 45 Jahre zu verlängern. Der vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängige Steigerungsbetrag, mit dem die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Ruhegenusses multipliziert wird, soll linear gestaltet werden. Um einen Anspruch auf Ruhegenuss im Gesamtausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage (80 % der Summe der Ruhegenussberechnungsgrundlagen 1 und 2) zu erreichen, sollen Beamte künftig 45 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit benötigen. Die lineare Gestaltung des Steigerungsbetrages (1/45 bzw. 2,222 % für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr) führt zu einer Bemessungsgrundlage im vollen Ausmaß (100 %) nach einer ruhegenussfähigen

Gesamtdienstzeit von 45 Jahren. Übergangsbestimmungen sollen die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften gewährleisten.

Durch den Entfall der bislang geltenden Obergrenze für den Ruhegenuss (100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage bzw. 80 % der Summe der Ruhegenussberechnungsgrundlagen 1 und 2) soll zudem ein Anreiz für das Hinausschieben des Zeitpunktes der Ruhestandsversetzung über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren hinaus geschaffen werden.

4. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes auf 3,36 Prozentpunkte (4,2 %) pro Jahr:

Der Abschlagsprozentsatz im Fall einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung soll im Dauerrecht von 3 auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bzw. von 0,25 auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat angehoben werden und insoweit die Ruhegenussbemessungsgrundlage reduzieren.

Das Grenzalter für die Abschlagsberechnung soll nur durch das Regelpensionsantrittsalter (Vollendung des 65. Lebensjahres) und durch die Übergangsregelungen betreffend die Heranführung an dieses Regelpensionsantrittsalter bestimmt werden.

Das gegenständliche Reformpaket soll zu einer höchstens 10 %-igen Verminderung der Ruhebezüge führen; aus diesem Grund sollen die Ruhebezüge erforderlichenfalls soweit erhöht werden, dass sie (nach dem Auslaufen von Übergangsbestimmungen) ab 1. Juli 2026 90 % jener Vergleichsruhebezüge erreichen, die sich auf der Grundlage der am 30. Juni 2006 geltenden Bemessungsvorschriften ergeben.

5. Änderung der Ruhestandsversetzung mit hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit:

Die Ausnahmeregelung, nach der Beamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ab der Vollendung ihres 60. Lebensjahres auf Antrag vorzeitig ihre Ruhestandsversetzung bewirken können, soll insoweit in erweiterter und letztlich auslaufender Form fortgeführt werden, als das 60. Lebensjahr als bisheriges Antrittsalter - abgestuft für Geborene bis 31. Dezember 1956 - in Jahresschritten an das Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren herangeführt wird.

6. Einführung eines Pensionskorridors ab dem vollendeten 62. Lebensjahr:

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre sieht der Gesetzesentwurf eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 62. Lebensjahr vor. Um diesen „Pensionskorridor“ zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen zu können, soll zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) vorliegen.

7. Einführung der vorzeitigen Ruhestandsversetzung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten:

Soweit im Rahmen der Bundesrechtslage die vorzeitige Ruhestandsversetzung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten eingeführt wird, beabsichtigt das Land Niederösterreich eine vergleichbare Vorgangsweise.

8. Übergang zum „harmonisierten Pensionsrecht“ nach dem „Prinzip der Parallelrechnung“ und Einführung des Pensionskontos:

Der Umstieg von den mit der gegenständlichen Novelle modifizierten Regelungen der DPL 1972 über die Ruhe- und Versorgungsbezüge zum „harmonisierten Pensionsrecht“ des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) soll für alle am 1. Jänner 2007 unter 50-Jährigen und

a) vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land Aufgenommenen oder

b) nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land Aufgenommenen, die unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind,

dem „Prinzip der Parallelrechnung“ folgen (§ 80a).

Der Anteil des Ruhebezuges soll dem Prozentsatz nach der DPL 1972 entsprechen, welcher sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen ruhegenussfähigen

higen Gesamtdienstzeit ergibt. Der nach dem NÖ LBG zu bemessende Pensionsteil soll der Differenz des vorgenannten Prozentsatzes auf 100 % entsprechen. Die Summe beider Anteile soll die Gesamtpension bilden. Entsprechend der Betroffenheit durch die Parallelrechnung soll auch der über den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Beitragssatz von 10,25 % hinausgehende Pensionsbeitrag vermindert werden.

Im Weiteren soll die Einrichtung und Führung des für die Pensionsbemessung nach dem NÖ LBG erforderlichen Pensionskontos geregelt werden. Bei der Erhebung von (dem Land in aller Regel nicht vorliegenden) Daten aus der Zeit vor der Aufnahme in das Beamtenverhältnis soll eine Unterstützung durch den zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger erfolgen.

9. Erhöhung des Beitrages gemäß § 94 („Pensionssicherungsbeitrag“) um 1 % der Bemessungsgrundlage:

Im Sinne des Generationenvertrages sollen auch die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche nach der alten Rechtslage bemessen worden sind, und jene Bezieher von vor dem 1. Juli 2025 angefallenen Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche durch die mit der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 eingeführte „Deckelung des Durchrechnungsverlustes“ (§ 76b Abs. 5 bis Abs. 9) begünstigt werden, einen um 1 % der Bemessungsgrundlage erhöhten Beitrag zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems leisten. Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger, denen diese Milderung des Durchrechnungsverlustes ab 1. Juli 2025 nicht mehr zugute kommt, sollen keinen Pensionssicherungsbeitrag mehr zu entrichten haben.

10. Änderungen in der Anpassung der Ruhegenüsse und Sonderregelungen für die Jahre 2006 bis 2008:

Die Anpassung eines Ruhegenusses soll erstmalig in dem dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahr vorzunehmen sein.

Darüber hinaus soll sich die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse generell am Zeitpunkt und Ausmaß der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung orientieren.

Aus Gründen der Solidarität zwischen den Generationen soll - wie schon in den Jahren 2004 und 2005 - die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse auch in den Jahren 2006 bis einschließlich 2008 teilweise mit einem Fixbetrag erfolgen. Dabei soll der sozialen Komponente insoweit Beachtung geschenkt werden, als in den angeführten Jahren nur Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind; Ruhe- und Versorgungsgenüsse über der halben Höchstbeitragsgrundlage sollen demgegenüber nur mit jenem Fixbetrag erhöht werden, der der Erhöhung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses in der Höhe der halben Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht.

Im Übrigen sollen die sozialversicherungsrechtlichen Sonderanpassungsregelungen für die Jahre 2006 bis 2008 (§ 617 Abs. 9 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2004) auch für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Beamten, die nicht mehr von der Parallelrechnung betroffen sind, direkt wirksam werden. Auch jene Beamten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben und vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, sollen hinsichtlich der ersten drei Anpassungen ihrer Ruhegenüsse oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsgenüsse in den Sonderanpassungsmechanismus des § 617 Abs. 9 ASVG einbezogen werden. Derart soll sichergestellt werden, dass auch diese Beamtengruppe einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse leistet.

#### 11. Pensionskassenvorsorge:

Der Bund hat im Zusammenhang mit der Pensionsreform die Absicht bekundet, für jene pragmatischen Bediensteten, die der Harmonisierung unterliegen, eine Pensionskasse einzurichten. In §22a des Gehaltsgesetzes 1956 wurde (mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2006) die Voraussetzung zum Abschluss eines diesbezüglichen Kollektivvertrages geschaffen. Dieser Kollektivvertrag soll im Besonderen den Zeitpunkt der Wirksamkeit sowie die Voraussetzungen der Einbeziehung, das Beitragsrecht und das Leistungsrecht der Pensionskassenvorsorge bestimmen.

Schon bisher hat sich das Land Niederösterreich eng am Beamtenpensionsrecht des Bundes orientiert. Sobald das genannte Regelwerk existiert, beabsichtigt daher auch das Land Niederösterreich, die pragmatischen Bediensteten, deren Pensionsermittlung dem „Prinzip der Parallelrechnung“ folgt, in eine Pensionskassenvorsorge einzubeziehen.

Im Weiteren enthält der gegenständliche Gesetzesentwurf (gereiht nach der Systematik der DPL 1972)

- die Gleichstellung von Bürgern Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns beim Berufszugang zum öffentlichen Dienst in Niederösterreich hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung durch die Berücksichtigung von Vordienstzeiten in diesen neuen EU-Mitgliedstaaten,
- Änderungen im Rahmen der Anrechnung von Zeiträumen für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (insbesondere die Berücksichtigung sämtlicher Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG),
- die Anrechnung von Karenzzeiträumen nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und dem Väter-Karenzgesetz als Ruhegenussvordienstzeiten,
- die Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag,
- den Entfall der Verpflichtung zur Leistung des besonderen Pensionsbeitrages im Rahmen des Ausscheidens aus dem Dienststand bei jenen Fällen, in denen das Land keinen Überweisungsbetrag zu leisten hat,
- die Teilanrechnung von Kuren auf den Erholungsurlaub,
- Änderungen im Rahmen der Familienhospizfreistellung,
- den Ersatz des zeitlichen Ruhestandes durch Neuregelungen der Bezugsfortzahlung,
- die Herausnahme der Kinderzulage aus den Begriffen des Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezuges,
- die generelle Einführung der Verpflichtung zur Führung eines Girokontos bei einer Kreditunternehmung zur Ermöglichung der unbaren Überweisung von Bezügen,
- die Neuregelung der Studienbeihilfe und die Einführung einer Lehrlingsbeihilfe,
- die Koppelung des Anspruches auf Kinderzulage an den Anspruch auf Familienbeihilfe,
- Änderungen im Rahmen des Verlustes der Ruhe- und Versorgungsgenussansprüche bei bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen,
- die Ausweitung des Beobachtungszeitraumes für die Ermittlung des Witwen- und Witwer-versorgungsgenusses in bestimmten Fällen auf die letzten vier Kalenderjahre vor dem Todeszeitpunkt,



- den Entfall des Anspruches auf den Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag unter gleichzeitiger Einführung einer den Hinterbliebenen gebührenden besonderen Zuwendung bzw. eines besonderen Sterbekostenbeitrages,
- den Entfall der Ruhensbestimmungen,
- eine Reform des Beurteilungswesens sowie
- Regelungen hinsichtlich des Wechsels in das neue Besoldungssystem des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG).

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

## **(2) Finanzielle Auswirkungen:**

1. Anhebung des Regelpensionsantrittsalters (§ 21 Abs. 2 lit. d; Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B) und des Durchrechnungszeitraumes (§§ 76a Abs. 3 und Abs. 4; 76b Abs. 3 und Abs. 4):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Einsparungen erfolgen durch:

- späteren Anfall der Ruhegenüsse
- verringerte Ruhe- und Versorgungsgenüsse zufolge der schrittweisen Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 480 Monate (allerdings Einkürzung durch „Erhöhungsbeträge“ [„Deckelung“ der Durchrechnungsverluste])

Mehraufwand erfolgt durch:

- höhere Aktivbezüge (längeres Durchlaufen der Gehaltsstufen)
- Möglichkeit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung mit 60 bis 65 Lebens- und 40 beitragsgedeckten Jahren (Abschlagsprozentsatz höchstens 12 Prozentpunkte)

2. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei Ruhestandsversetzungen vor dem Regelpensionsantrittsalter (§ 76 Abs. 8):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Einsparungen erfolgen durch:

- Erhöhung des Abschlagsprozentsatzes von 3 auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bzw. von 0,25 auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat
- längere Wirksamkeit des Abschlages bis zum Regelpensionsantrittsalter (Abschlagsgrenzalter)

3. Senkung des Pensionsbeitrages (§ 54):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Verringerung der Einnahmen durch:

- schrittweise Senkung des Pensionsbeitrages für die Geburtsjahrgänge ab dem Jahr 1957, differenziert nach Bezugssteilen bis zur und über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG

4. Erhöhung des Beitrages gemäß § 94 Abs. 8 („Pensionssicherungsbeitrag“):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

- Mehreinnahmen in der Höhe von 1 % des Aufwandes an Ruhe- und Versorgungsgenüssen (ca. € 1,5 Mio. pro Jahr)

5. Änderungen in der Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Sonderregelungen für die Jahre 2006 bis 2008 (§ 58 Abs. 2; Art. XXX Abs. 4 der Anlage B):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Einsparungen erfolgen durch:

- Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Anpassung entsprechend der Inflation)
- Sonderanpassungsmechanismus in den Jahren 2006 bis 2008: Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zur halben Höchstbeitragsgrundlage sollen entsprechend der Inflation, solche über der halben Höchstbeitragsgrundlage durch einen Fixbetrag angepasst werden; gilt auch für alle vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Beamten für die ersten drei Anpassungsjahre

Diese Senkung des Niveaus hat nachhaltige Auswirkungen auf die gesamte Dauer des Ruhebezuges.

Einsparvolumen der Sonderanpassung: ca. € 2,47 Mio. in den Jahren 2006 bis 2008

#### 6. Reduktion des Pensionsniveaus:

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Einsparungen erfolgen durch:

- Einführung der sog. „Parallelrechnung“ für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren und vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, sowie für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind, nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind (Gesamtpension als Summe aus der aliquoten „Altpension“ und der aliquoten „LBG-Pension“)
- Geltung wesentlicher Grundsätze des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) für alle Beamten, die nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden
- Einführung neuer vorzeitiger Ruhestandsantrittsmöglichkeiten und entsprechende Abschlagsregelungen

#### 7. Führung des Pensionskontos (§ 80c):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2007

Mehraufwand erfolgt durch:

- Führung von Pensionskonten für alle Beamten, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind (Personalaufwand)

Das Land Niederösterreich hat im Jahr 2004 € 162 Mio. an Ruhe- und Versorgungsgenüssen angewiesen. Diesem Aufwand sind Einnahmen von € 3,3 Mio. aus den Beiträgen der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher selbst („Pensionssicherungsbeiträge“), von € 30,7 Mio. aus den Pensionsbeiträgen der aktiven Beamten und von € 0,6 Mio. aus Überweisungsbeiträgen von Sozialversicherungsträgern gegenüber gestanden.

Der Bund erwartet sich auf der Basis seiner Pensionsreformen (mit einer linearen Annäherung in der Übergangsphase) im Stadium des Vollausbau der Harmonisierung eine Reduzierung des Pensionsniveaus um 9,6 %. Demgegenüber prognostiziert die Statistik Austria für das Land Niederösterreich im Falle der Übernahme der wesentlichen Eckpunkte der Bundespensionsreformen € 44 Mio. an jährlichen Einsparungen. Im Konkreten ist das Einsparvolumen aufgrund des komplex geregelten Übergangsrechtes und der Tatsache, dass der genaue Zeitpunkt des Pensionsantrittes in bestimmten Bereichen in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen fällt, nicht berechenbar.

Daneben werden sich für das Land aus der flacheren Gestaltung der Gehaltskurven im NÖ LBG einerseits und dem Optionsrecht in die neue Besoldung des NÖ LBG andererseits (in Summe mit den Optanten aus dem Anwendungsbereich des LVBG) auf die Dauer von bis zu 35 Jahren Mehrkosten ergeben, die in den ersten 4 Jahren einschleifend auf bis zu € 30 Mio. bis € 35 Mio. anwachsen, anschließend für etwa 25 Jahre konstant bleiben und hiernach bis zum Ende dieser Zeitspanne gegen 0 sinken. Nach diesem Zeitraum werden durch die neue Besoldung im Rahmen des NÖ LBG Einsparungen zu erwarten sein, die stetig anwachsen und im Jahr 2050 ca. € 50 Mio. betragen sollten. Langfristig wird jedoch, anders als bisher, die Altersschichtung der Bediensteten nur mehr geringe Auswirkungen auf die Entwicklung des Personalbudgets haben. Diese Prognose geht von einem wirtschaftlich weitsichtigen Optionsverhalten der Bediensteten aus.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

### **(3) Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 bis Z. 7 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassungen im Inhaltsverzeichnis

#### Zu Art. I Z. 8 (§ 1 Abs. 5):

Die Anfügung soll in Anlehnung an § 280 BDG 1979 klarstellen, dass die automationsunterstützte Datenverarbeitung personenbezogener Daten, die mit dem Dienstverhältnis im Zusammenhang stehen, zulässig ist. Im Übrigen sollen zweckgebundene Verwendungen dieser Daten als zulässig erklärt werden.

#### Zu Art. I Z. 9 (§ 2):

Durch die Wiederverlautbarung von § 2 in der Stammfassung soll der verfassungskonform als statisch zu interpretierende Verweis auf Bundesrecht subsidiär insbesondere heutiges Bundesdisziplinarrecht anwendbar werden lassen.

#### Zu Art. I Z. 10 (§ 7 Abs. 4 Z. 7 1. Fall):

Die Einfügung soll vor dem Hintergrund der Osterweiterung der Europäischen Union (1. Mai 2004) bewirken, dass in den neuen Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) zurück gelegte Zeiten zu einer dortigen Gebietskörperschaft, Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und Ausbildungszeiten (z. B. Gerichtspraxis, Einführung in das praktische Lehramt), soweit diese nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, im Rahmen der Ermittlung des Stichtages im vollen Ausmaß für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten zu berücksichtigen sind. Die Änderung verfolgt das Ziel der Gleichstellung von Bürgern der neuen Mitgliedstaaten beim Berufszugang zum öffentlichen Dienst in Niederösterreich.

Siehe auch die Erläuterungen zu Art. XVII.

Im Übrigen soll der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 16. März 2005, Zl. 2003/12/0243, Rechnung getragen werden; in dieser Entscheidung erklärte das Höchstgericht die vergleichbare zeitliche Schranke des § 12 Abs. 2f des Gehaltsgesetzes 1956 für im EU-Ausland zurück gelegte Vordienstzeiten als europarechtswidrig und wendete die Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, Nr. 1612/68, unmittelbar an (Primat des EU-Rechtes). Im Sinne einer gesteigerten Rechtssicherheit und eines einheitlichen Vollzuges soll dieses Erkenntnis in § 7 Abs. 4 Z. 7 1. Fall umgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 11 bis Z. 13 (§ 12 Abs. 1 lit. a, lit. l und lit. n):

§ 12 Abs. 1 lit. a in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 bestimmt, dass für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit anzurechnen ist. Durch die Neuregelung sollen auch Ausbildungsverhältnisse bzw. sonstige Arbeitsverhältnisse wie beispielsweise Verwaltungspraktika und Lehrverhältnisse den Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt und als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden.

Nach § 12 Abs. 1 lit. l in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 ist im Weiteren nur „die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte Zeit“ anzurechnen. Durch die Änderung sollen insbesondere auch die sog. „freien Dienstverhältnisse“ nach § 4 Abs. 4 ASVG Berücksichtigung finden und in die Anrechnung auf die Ruhegenussvordienstzeiten einbezogen werden, soweit Überweisungsbeträge oder besondere Pensionsbeiträge geleistet werden. Im Weiteren soll durch die Bezugnahme auf die am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandene Fassung des ASVG dem Umstand Rechnung getragen werden, dass durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Bundes bisherige Ersatzzeiten nach dem ASVG in Pflichtversicherungszeiten umgewandelt worden sind. Eine Abstandnahme vom Verweis auf diese historische Fassung des ASVG hätte zur Folge, dass bestimmte, bisher nicht anrechenbare Zeiten zu anzurechnenden Ruhegenussvordienstzeiten würden (z. B. Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz des Bundes).

Gemäß §12 Abs. 1 lit. n sollen auch Zeiträume einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und nach dem Väter-Karenzgesetz für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses anzurechnen sein. Zeiten einer Karenz während eines Dienstverhältnisses bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber sind ohnehin gemäß § 12 Abs. 1 lit. a anzurechnen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 13 Abs. 5):

Die Einfügung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass dem Anspruch auf Ruhegenuss im Gesamtausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage künftig bis zu 45 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit zugrunde liegen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 15 Abs. 2 lit. a):

§ 15 Abs. 2 lit. a sah bereits in der Stammfassung LGBl. 2200-0 vor, dass für die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuss bis zum 31. Dezember 1924 oder zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 31. August 1946 keine besonderen Pensionsbeiträge zu entrichten waren. Diese Regelung findet keinen Anwendungsbereich mehr und soll daher entfallen.

Anpassung der Paragraphenstruktur

Zu Art. I Z. 16 (§ 15 Abs. 3):

In der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages finden nach § 15 Abs. 3 bislang die Sonderzahlungen keine Berücksichtigung, während Beamte für ein Jahr ruhegenussfähiger Landesdienstzeit auch von den Sonderzahlungen Pensionsbeiträge zu entrichten haben (§ 54 Abs. 1 lit. b). Um insoweit einen Gleichklang herzustellen, soll die Beitragsgrundlage in § 15 Abs. 3 für alle jene Beamten, die nach dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden, um ein Sechstel erhöht werden. Im Übrigen soll klarstellend zum Ausdruck gebracht werden, dass stets der *volle* Dienstbezug die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet; damit kann ein wegen einer teilweisen Dienstfreistellung (Teilbeschäftigung) verringerter Dienstbezug nicht herangezogen werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 50 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9 sowie zu Art. XXX Abs. 1.

Zu Art. I Z. 17 (§ 15 Abs. 8):

Der in § 15 Abs. 8 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 vorgesehene Entfall der Entrichtung besonderer Pensionsbeiträge im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand ohne Anspruch auf Pensionsversorgung berücksichtigt nicht, dass das Land für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis einen Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG zu leisten hat und die angerechneten Zeiten - im Regelfall Schul- und Studienzeiten - somit in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Versicherungszeiten erhalten bleiben. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages soll daher nur entfallen, sofern das Land nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.

Zu Art. I Z. 18 und Z. 19 (§ 19 Abs. 2):

Dem Beamten soll künftig auch nach der Erreichung der Volljährigkeit seines Kindes die Kinderzulage, die Studienbeihilfe und die neu eingeführte Lehrlingsbeihilfe (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) ungeschmälert gebühren.

Zu Art. I Z. 20 (§ 20 Abs. 1):

Die in § 20 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung der Landesregierung, Beamte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, soweit die Vorbedingungen für ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand noch nicht gegeben sind, soll für jene Beamten, welche vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, weiterhin aufrecht erhalten werden. Auf nach diesem Zeitpunkt geborene und damit den Regelungen der Parallelrechnung unterfallende Beamte sollen - aus dem Grund der Gleichbehandlung gegenüber vertraglichen Bediensteten - hingegen Bezugskürzungsregelungen (§ 52 Abs. 3 und Art. XXX Abs. 6) zur Anwendung kommen.

Im Übrigen ist vor dem Hintergrund der gegenständlichen pensionsrechtlichen Änderungen zu bemerken, dass während der Dauer des zeitlichen Ruhestandes angesichts der fehlenden Ver-



pflichtung zur Entrichtung von Pensionsbeiträgen keine weiteren Beitragsgrundlagen erworben werden können.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 52 Abs. 3 und Art. XXX Abs. 6.

Zu Art. I Z. 21, Z. 23 und Z. 137 (§ 21 Abs. 2 lit. d und Abs. 3; Art. XXIII Abs. 2 der Anlage B):

Die Änderungen in § 21 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 betreffen die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre (738 auf 780 Lebensmonate) bei beantragter und amtswegiger Ruhestandsversetzung. Sie stellen den wesentlichen Kern der Pensionsreform dar und sollen durch die Steigerung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen wesentlich zur langfristigen Finanzierung der Altersversorgung beitragen.

Die in Art. XXIII Abs. 2 enthaltenen Übergangsregelungen sollen gewährleisten, dass die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre nicht als abrupter Eingriff in berechnete Erwartungshaltungen im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu betrachten ist. So soll das Mindestalter für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 21 Abs. 2 lit. d) und die amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 21 Abs. 3) sukzessiv auf 65 Jahre angehoben werden. Diese Anhebung soll wie im Rahmen der Pensionsreform 2001 in Abhängigkeit vom Geburtsdatum erfolgen.

Die nach Art. XXIII Abs. 2 letztmögliche Ruhestandsversetzung auf Antrag bzw. von Amts wegen soll demnach spätestens am 31. Dezember 1954 geborene Beamte betreffen; diese vollenden ihren 777. Lebensmonat am 30. September 2019. Für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Beamte gilt bereits das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, das bei Ruhestandsversetzungen ab Jänner 2020 faktisch wirksam wird.

Zum Entfall des in Art. XXIII Abs. 2 enthaltenen Verweises auf § 94a Abs. 5 Z. 1 und Z. 2 siehe die Erläuterungen zu § 94a (Ruhe des Ruhebezuges).

Zu Art. I Z. 22 (§ 21 Abs. 2 lit. e):

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre soll § 21 Abs. 2 lit. e eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ermöglichen. Um diesen „Pensionskorridor“ in Anspruch nehmen zu können,

soll zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) vorliegen.

Die Versetzung in den Ruhestand im Rahmen des Pensionskorridors soll mit einem Abschlag verbunden sein, der nicht unter die „Deckelung“ gemäß § 76c Abs. 1 und Abs. 3 fällt. Siehe die Erläuterungen zu § 76c.

Diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung soll auch jenen Beamten zugänglich sein, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind und damit nicht mehr in den Anwendungsbereich der sog. „Parallelrechnung“ (§ 80a) fallen.

Zu Art. I Z. 24 (§ 21 Abs. 5):

Sämtliche Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand sollen zur Erleichterung des Verwaltungsablaufes frühestens ein Jahr vor dem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eingebracht werden können (Fristbindung der Antragstellung).

Zu Art. I Z. 25 (§ 30 Abs. 4):

Durch die Regelung soll nunmehr der Turnusdienst präziser definiert werden. Ein Beamter soll demnach im Turnusdienst stehen, wenn er regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat, die ungeachtet der auf Werktage fallenden Feiertage (§ 30a Abs. 5) quantitativ nicht vermindert wird.

Zu Art. I Z. 26, Z. 30 und Z. 31 (§ 30a Abs. 6 und § 42 Abs. 7):

Im Bereich des Kindergartenwesens sind Bestrebungen im Gange, das Betreuungsangebot im Sommer durch bereichsweise Kürzung der Kindergartenferien zeitlich auszudehnen. Um den derzeit an die Kindergartenferien angeknüpften Urlaubsanspruch der Kindergärtnerinnen nicht im gleichen Ausmaß zu verkürzen, soll dieser als Ferienurlaubsanspruch in der bisherigen Dauer der Kindergartenferien festgeschrieben werden. Die zeitliche Lage des Ferienurlaubes soll wie bisher durch den Kindergartenerhalter festgelegt werden; dadurch bleibt auch ein - wie bisher - durchgehender Ferienurlaub möglich. Die sich aus dem Feriencharakter dieses Urlaubes ergebende Anordnung, dass er durch Krankheit nicht unterbrochen wird, schließt nicht

aus, dass Beeinträchtigungen des Erholungswertes (z. B. durch Krankheit) durch die Gewährung dienstrechtlicher Maßnahmen, die den Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigen, abgedeckt werden können.

Zu Art. I Z. 27 (§ 31 Abs. 4):

Der Beamte soll künftig den Anspruch auf seine Bezüge bereits verlieren, wenn die ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst länger als einen Tag (bisher drei Tage) gedauert hat.

Zu Art. I Z. 28 (§ 31 Abs. 5):

Im Falle einer mehr als eine Woche andauernden ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst soll künftig gegen den Beamten zwingend ein Disziplinarverfahren einzuleiten sein.

Zu Art. I Z. 29 (§ 36 Abs. 1):

Der behinderte Menschen benachteiligende Begriff „körperliche und geistige Eignung“ soll durch den Begriff „gesundheitliche Eignung“ ersetzt werden. Vgl. auch die Änderungsvorschläge zu den §§ 57 Abs. 4 und 124 Abs. 5 Z. 2.

Zu Art. I Z. 30 und Z. 31 (§ 42 Abs. 7):

Siehe die Erläuterungen zu § 30a Abs. 6.

Zu Art. I Z. 32 (§ 42a Abs. 3):

Für die Feststellung von Ansprüchen auf Pflege- und Familienhospizfreistellung sollen in analoger Weise die Regelungen betreffend die Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis Anwendung finden.

Zu Art. I Z. 33 (§ 43):

Soweit bei der zeitlichen Einteilung einer Kur auf dienstliche Gründe Rücksicht genommen wurde, soll diese auf Antrag zu bewilligen sein. Derartige Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit bzw. Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge sollen allerdings künftig nur alle 3 Jahre ohne Eigenanteil bewilligt werden. In der Zeit dazwischen sollen allfällig zusätzlich in Anspruch genommene Kuren zur Hälfte bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Rehabilitationsmaßnahmen nach Unfällen oder schweren Operationen sowie Kuren begünstigt Behinderter sollen von dieser Anrechnung ausgenommen bleiben.

Der ärztlich befürwortete Urlaub soll ersatzlos entfallen und künftig als "normaler" Erholungsurlaub gelten.

Kuren sollen nicht in die Zusammenrechnung der Krankenstände (Entgeltfortzahlung) fallen und daher nicht mehr als durch Krankheit verursachte Dienstabwesenheiten gelten.

Zu Art. I Z. 34 (§ 44b Abs. 1):

Die Familienhospizfreistellung soll auch zur Pflege schwer erkrankter Wahl- oder Pflegeeltern möglich sein. Dadurch soll einer Forderung der Personalvertretung entsprochen werden.

Zu Art. I Z. 35 (§ 44b Abs. 3):

Zur Betreuung schwerst erkrankter Kinder soll zunächst für längstens fünf Monate eine Maßnahme im Rahmen der Familienhospizfreistellung gewährt werden können. Eine Verlängerung der Maßnahme soll wie bisher zulässig sein, wobei die Gesamtdauer für jeden Anlassfall nunmehr mit neun Monaten begrenzt sein soll. Dies erweist sich insofern als gerechtfertigt, als bestimmte Therapieformen, insbesondere bei krebserkrankten Kindern, mehr als sechs Monate dauern.

Zu Art. I Z. 36 (§ 45 Abs. 10):

Erhöhungen von Bezugsbestandteilen sollen künftig nicht mehr an Änderungen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 59 Abs. 3 DPL 1972, sondern an Änderungen der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG anknüpfen.

Zu Art. I Z. 37 bis Z. 39 (§ 49 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und letzter Satz):

Siehe die Erläuterungen zu § 61 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 40 (§ 49 Abs. 5):

Angepasst an die mit der gegenständlichen Novelle neu eingeführten Ruhestandsantrittsvarianten soll § 49 Abs. 5 vorgeben, dass dem Beamten die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bereits nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gebührt, wenn er

- in den dauernden Ruhestand gemäß § 21 Abs. 1 übertritt (Ablauf des Jahres, in welchem er sein 65. Lebensjahr vollendet) oder
- die Voraussetzungen des
  - § 21 Abs. 2 lit. d oder § 21 Abs. 3 (Vollendung des 65. Lebensjahres),
  - § 21 Abs. 2 lit. d oder § 21 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2 (Vollendung des Lebensmonates entsprechend der Übergangsbestimmung betreffend die Heranführung an das Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren),
  - § 21 Abs. 2 lit. d oder § 21 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit Art. XXIX Abs. 1 (Vollendung des 60. bis 64. Lebensjahres und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren), oder
  - § 21 Abs. 2 lit. e (ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren und Vollendung des 62. Lebensjahres)

erfüllt.

Soweit die *inhaltlichen* Voraussetzungen einer der genannten Ruhestandsantrittstatbestände erfüllt werden, soll diese vorzeitige Jubiläumsbelohnung auch im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit gebühren.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 61 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 41 und Z. 42 (§ 49 Abs. 7 und Abs. 8):

Berichtigung von Schreibfehlern

Zu Art. I Z. 43 (§ 49 Abs. 9):

Hinterbliebenen nach im Dienststand verstorbenen Beamten soll ein Anspruch auf eine Zuwendung in der Höhe des bisherigen Todesfallbeitrages (150 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG) eingeräumt werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 91 (neu).

Zu Art. I Z. 44 bis Z. 46 (§ 50 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9):

Die Kinderzulage stellt eine Sozialleistung des Landes dar und unterscheidet sich daher grundlegend von sämtlichen anderen Bestandteilen des Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezuges. Da sie die im Rahmen der „10 % - Deckelung“ (§ 76c) herzustellende Relation des Ruhebezuges zum Vergleichsruhebezug verzerrt, soll sie auch aus den Begriffen des Ruhe- und Versorgungsbezuges eliminiert werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 61 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 47 und Z. 49 (§ 52 Abs. 2 und Abs. 7):

Durch die gegenständlichen Änderungen soll auch für die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Verpflichtung zur Führung eines Girokontos zur Ermöglichung der unbaren Überweisung eingeführt werden (§ 52 Abs. 2). Weiters soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch die Österreichische Postsparkasse eine inländische Kreditunternehmung darstellt (§ 52 Abs. 7).

Zu Art. I Z. 48 (§ 52 Abs. 3):

In Fällen langer Dienstunfähigkeit erfolgte bislang bei Aussicht auf Genesung vorerst eine Versetzung in den sog. „zeitlichen Ruhestand“. Diese Ruhestandsversetzung ist zwangsläufig mit einer zunehmend komplexer werdenden Berechnung der Pensionshöhe verbunden. Aus diesem Grund soll anstelle dieser Ruhestandsversetzung bei allen jenen Beamten, welche nach

dem 31. Dezember 1956 geboren sind und damit den Regelungen der Parallelrechnung unterfallen, eine Bezugskürzung (nach einem Jahr Einkürzung auf 60 %) eingeführt werden.

Die Zusammenrechnung der Krankenstände soll nach Maßgabe von mehr als sechsmonatigen Unterbrechungen innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 5 Jahren erfolgen.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 20 Abs. 1 und Art. XXX Abs. 6.

#### Zu Art. I Z. 50 (§ 52 Abs. 8):

Die in § 52 Abs. 8 in der Fassung der 39. Novelle LGBl. 2200-44 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, die Auszahlung der Bezüge zu einem früheren Termin zu verfügen, wenn der Anfallstag auf oder unmittelbar vor oder nach einen Sonntag, einen Feiertag, den Karfreitag oder den Allerseelentag fällt, oder wenn besondere Umstände im Einzelfall (wie z. B. Urlaub oder Krankheit) dies rechtfertigen, ist obsolet und soll entfallen. § 52 Abs. 2 in der Fassung der 18. Novelle LGBl. 2200-20 bestimmt ohnehin, dass die Überweisung der Bezüge so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Beamte am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag über seine Bezüge verfügen kann.

Anpassung der Paragraphenstruktur

#### Zu Art. I Z. 51 bis Z. 54 (§ 54):

§ 54 soll künftig die Prozentausmaße der monatlichen Pensionsbeiträge jener Beamten festlegen, die seit 1. Jänner 1957 geboren und bis zum 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind.

Bei diesen von der sog. „Parallelrechnung“ (§§ 80a bis 80f) betroffenen Beamten soll die nach dem NÖ LBG zu berechnende Pension zu einem bestimmten Teil in die Gesamtpensionsversorgung einfließen.

Der Dienstnehmerbeitrag nach dem NÖ LBG soll 10,25 % betragen und mit der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt sein.

Die in § 54 enthaltene Beitragsregelung soll berücksichtigen, dass auch Bezugsbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage zum Teil in den nach der DPL 1972 zu berechnenden Teil der Gesamtpensionsversorgung einfließen; denn die Höchstbeitragsgrundlage soll für Beamte, die in den Anwendungsbereich der Parallelrechnung fallen, nicht gelten. Die Beitragssätze sollen jedoch entsprechend den zu erwartenden Anteilen des Ruhebezuges (nach der DPL 1972) und der Pension (nach dem NÖ LBG) an der Gesamtpension reduziert werden.

Die Reduktion der Pensionsbeitragssätze soll in Anlehnung an § 22 Abs. 1a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Pensionsharmonisierungsgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 derart erfolgen, dass die Beitragsdifferenz für Bezugssteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2,3 Prozentpunkte beim Beitragssatz von 12,55 % und 0,8 Prozentpunkte beim Beitragssatz von 11,05 %) sowie der gesamte Beitrag für Bezugssteile über der Höchstbeitragsgrundlage entsprechend dem zu erwartenden Anteil des Ruhebezuges an der parallel gerechneten Gesamtpension reduziert wird.

Die differenzierten Beitragssätze des § 54 Abs. 2 sollen sowohl für den Dienstbezug als auch für die ruhegenussfähigen Nebengebühren gelten. Demgegenüber soll sich die Beitragsbemessung von der Sonderzahlung künftig am ASVG orientieren: Für die quartalsweisen Sonderzahlungen soll bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage pro Kalenderjahr der für Bezugssteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz gelten, für den darüber hinaus gehenden Teil der Sonderzahlungen soll der für Bezugssteile über der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz gelten.

Für Beamte, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind und damit nicht mehr in den Anwendungsbereich der Parallelrechnung fallen, sollen die bisherigen Beitragsregelungen weiterhin gelten (§ 54 und Art. XXII Abs. 1 Z. 1, jeweils in der Fassung der 46. DPL-Novelle LGBl. 2200-52, und § 76a Abs. 3 Z. 1 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51). Siehe auch die Erläuterungen zu Art. XXII Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3.

Im Übrigen soll in § 54 Abs. 6 (neu) ein Zitatfehler berichtigt werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 50 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9).



Zu Art. I Z. 55 (§ 57):

Der Anspruch auf Studienbeihilfe soll im Umweg über die Kinderzulage an die Familienbeihilfe gekoppelt werden. Die Unterscheidung zwischen Pflichtschulen und sonstigen Schulen bis zur 8. Schulstufe soll zugunsten einer deutlichen Erhöhung der Beihilfen ab der 9. Schulstufe entfallen. Durch die Übergangsregelung in Art. XXX Abs. 7 sollen die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits erworbenen Ansprüche bis zur Anwendbarkeit der neuen Bestimmung auf diese Kinder fortgeschrieben werden.

Für einen Beamten, dessen Kind eine Lehre absolviert, soll ein Anspruch auf Lehrlingsbeihilfe eingeführt werden. Mit diesem Anspruch sollen vor der aktuellen Situation am Arbeitsmarkt nunmehr auch Lehrverhältnisse gefördert werden, um dem befürchteten Mangel an Fachkräften auch durch diese dienstrechtliche Maßnahme entgegen zu wirken.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 36 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 56 (§ 58 Abs. 1 und Abs. 2):

§ 58 Abs. 1 in seiner Stammfassung legt fest, dass künftige Änderungen pensionsrechtlicher Regelungen betreffend Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene bzw. Angehörige (3. und 5. Abschnitt des III. Teiles der DPL 1972) für alle Personen zu gelten haben, die Anspruch auf Leistungen nach diesen Regelungen haben. Diese Bestimmung entstammt einer Zeit, in der Verbesserungen des Beamtenpensionsrechts mit einer gewissen Regelmäßigkeit, Verschlechterungen dagegen faktisch nicht erfolgten. Die nunmehr getroffene Formulierung soll in der jetzigen Phase des Rückbaus der Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse ein Abgehen von der Regelung einer automatischen Auswirkung auf die Pensionshöhe bewirken. § 58 Abs. 1 in der Fassung der gegenständlichen Novelle soll vorgeben, dass Änderungen für den Kreis der bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher nur dann gelten sollen, wenn durch diese Änderungen weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen sollen für diesen Personenkreis hingegen nur gelten, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 58 Abs. 2 soll vorgeben, dass die Ruhe- und Versorgungsgenüsse zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen sind. Die Regelung betreffend die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse soll generell

auf die Anpassung in der gesetzlichen Pensionsversicherung verweisen und nicht - wie derzeit - auf einen Anpassungsfaktor, zumal ein solcher - wie für die Jahre 2004 bis 2008 - nicht immer einheitlich festgesetzt wird.

Im Weiteren sollen - analog zur Neuregelung in § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003 - ab dem In-Kraft-Treten der Pensionsreform neu anfallende Ruhegehälter erst ab dem zweitfolgenden Kalenderjahr erstmals angepasst werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu Art. XXX Abs. 4.

Zu Art. I Z. 57 (§ 61 Abs. 1):

Die Kinderzulage als Sozialleistung des Landes soll nach der Neudefinition der Begriffe „Dienstbezug“ (§ 50 Abs. 6), „Ruhebezug“ (§ 50 Abs. 7) und „Versorgungsbezug“ (§ 50 Abs. 9) nicht mehr in diesen enthalten sein, allerdings im Rahmen der Bemessung der Sonderzahlungen zu berücksichtigen sein und daher 14-fach pro Kalenderjahr gebühren.

Zu Art. I Z. 58 (§ 62 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 131 (Reform des Beurteilungswesens).

Zu Art. I Z. 59 (§ 68):

Die Feststellung des Anspruches auf die Kinderzulage erfordert gegenwärtig regelmäßig eigenständige Ermittlungen der Personalverwaltung. In Anlehnung an die Rechtslage beim Bund soll künftig der Anspruch auf die Kinderzulage direkt an jenen auf die Familienbeihilfe angeknüpft sein. Dadurch können aufwändige Ermittlungen, die nur in Einzelfällen zu abweichenden Ergebnissen geführt haben, vermieden werden.

Zu Art. I Z. 60 (§ 70 letzter Satz):

Durch den Entfall der bisherigen Regelung soll in Hinkunft auch eine Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen zulässig sein.

Zu Art. I Z. 61 (§ 71 Abs. 3 lit. a):

Siehe die Erläuterungen zu § 50 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9.

Zu Art. I Z. 62 (§ 71 Abs. 5):

Die Einfügung soll klarstellen, dass Turnusdienst leistenden Beamten für die ungeachtet der auf Werktage fallenden Feiertage quantitativ unverminderte Dienstverpflichtung eine Turnusdienstzulage in der Höhe von 8% des Dienstbezuges gebührt. Siehe weiters die Erläuterungen zu § 50 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9.

Zu Art. I Z. 63 (§ 71 Abs. 7):

Die Höhe der Sonn- und Feiertagszulage für Turnus- und Wechseldienst leistende Beamte soll nicht mehr an der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 59 Abs. 3 DPL 1972, sondern an der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG anknüpfen.

Zu Art. I Z. 64 (§ 71 Abs. 8):

Die Höhe der Entschädigung für Rufbereitschaft leistende Beamte soll nicht mehr an der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 59 Abs. 3 DPL 1972, sondern an der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG anknüpfen.

Zu Art. I Z. 65 (§ 71 Abs. 13):

Die Änderung soll zum Ausdruck bringen, dass das nach dem Arbeitsruhegesetz gebührende Feiertagsarbeitsentgelt auf die für Dienstleistungen an Feiertagen gebührenden Mehrdienstleistungsentschädigungen, die Sonn- und Feiertagszulage sowie die Turnusdienstzulage anzurechnen ist.

Zu Art. I Z. 66 und Z. 67 (§ 75a Abs. 1 lit. b und lit. c sowie Abs. 2 [neu]):

Die in § 75a Abs. 1 lit. b und lit. c enthaltenen Regelungen sollen - gleich einem Überblick - zum Ausdruck bringen, dass im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2033 die in § 76b enthaltenen Übergangsbestimmungen betreffend die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes gelten. Ab dem 1. Jänner 2034 soll der Ruhegenuss schließlich nach den Regeln des § 76a unter Zugrundelegung des vollen Durchrechnungszeitraumes von 480 Monaten (40 Jahren) erfolgen.

Die in § 75a Abs. 2 (neu) zu normierende Ausnahme zu § 75a Abs. 1 lit. b soll im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Verlängerung der in § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 (neu) enthaltenen „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes um weitere 3,5 Jahre vom 1. Jänner 2022 bis zum 30. Juni 2025 bewirken und damit (in analoger Weise wie auf Bundesebene) der Anhebung des Regelpensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre Rechnung tragen. Auf Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Juli 2025 gebühren, soll die sich aus § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 (neu) ergebende „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes keine Anwendung mehr finden.

Zum Entfall der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages gemäß § 94 („Pensionssicherungsbeitrag“) ab dem Zeitpunkt des Entfalls der „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes nach § 75a Abs. 2 i.V.m. § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 (neu; 1. Juli 2025) siehe die Erläuterungen zu § 94 Abs. 7.

Zu Art. I Z. 68 (§ 75a Abs. 3 [neu]):

Anpassung eines Zitates

Zu Art. I Z. 69, Z. 135 und Z. 137 (§ 76 Abs. 7; Art. XXII Abs. 1 Z. 2 (neu) und Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B):

Der Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Ruhegenussbemessungsgrundlage mit einem vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Prozentsatz, dem in § 76 Abs. 7 geregelten „Steigerungsbetrag“.

Im Beamtenpensionsrecht beträgt die Ruhegenussbemessungsgrundlage 80 % des Durchschnittes der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen. Um einen Anspruch auf Ruhegenuss im Gesamtausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren zu erreichen, soll in § 76 Abs. 7 ein Steigerungsbetrag in der Höhe von 2,2222 % für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr und von 0,1852 % für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat eingeführt werden ( $45 \times 2,2222 = 99,999$ ).

Entgegen der bisherigen Rechtslage soll somit der neue Steigerungsbetrag linear gestaltet werden, sodass jedes Dienstjahr im gleichen Ausmaß Berücksichtigung findet.

Die bislang in § 76 Abs. 7 letzter Satz enthaltene Regelung, nach welcher der Ruhegenuss die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen durfte, soll entfallen. Durch den Entfall dieser bisherigen Obergrenze für den Ruhegenuss von 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage soll ein Anreiz für das Überschreiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren und damit ein Anreiz für das Hinausschieben des Zeitpunktes der Ruhestandsversetzung geschaffen werden.

Zu den Übergangsregelungen, welche die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften gewährleisten sollen, siehe die Erläuterungen zu Art. XXII Abs. 1 Z. 2 und Art. XXIII Abs. 1.

Zu Art. I Z. 70, Z. 138 und Z. 145 (§ 76 Abs. 8; Art. XXIII Abs. 4 sowie Art. XXIX Abs. 10 der Anlage B):

Die gegenständliche Änderung soll eine Erhöhung des Abschlagsprozentsatzes im Dauerrecht (§ 76 Abs. 8) im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem Regelpensionsantrittsalter von 0,25 Prozentpunkten pro Monat auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat (= von 3 Prozentpunkten pro Jahr auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr = von 3,75 % pro Jahr auf 4,2 % pro Jahr) bewirken und insoweit zu einer Reduzierung der Ruhegenussbemessungsgrundlage führen.

Das Grenzalter für die Abschlagsberechnung soll nur durch § 21 Abs. 2 lit. d (Vollendung des 65. Lebensjahres; sog. „Regelpensionsantrittsalter“) sowie durch die Übergangsregelungen betreffend die Heranführung an dieses gesetzliche Regelpensionsantrittsalter in Art. XXIII Abs. 2 bestimmt werden.

Damit soll sich das Grenzalter für die Abschlagsberechnung (im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage gemäß § 76 Abs. 8 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51) nicht mehr (auch) aus der in Art. XXIX enthaltenen Ausnahmebestimmung ergeben, nach der Beamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ab der Vollendung ihres 60. Lebensjahres auf Antrag vorzeitig ihre Ruhestandsversetzung bewirken konnten. Soweit die in Art. XXIX Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen der Ruhestandsversetzung nicht mehr vor dem 1. Jänner 2010 erfüllt werden können, soll gemäß Art. XXIX Abs. 10 und Abs. 11 auch im Fall der vorzeitigen Ruhestandsversetzung aufgrund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit der Abschlagsprozentsatz nach § 76 Abs. 8, allerdings mit höchstens 12 Prozentpunkten begrenzt, zur Anwendung kommen.

Zu den Übergangsregelungen zu § 76 Abs. 8 und zum erhöhten Kürzungsprozentsatz im Fall der Ruhestandsversetzung nach Art. XXIII Abs. 3 siehe die Erläuterungen zu Art. XXIII Abs. 4.

Zu Art. I Z. 71 (§ 76 Abs. 13):

Das gegenständliche Reformpaket verfolgt u. a. das Ziel, ältere Bedienstete zu einem längeren Verbleib im Dienststand anzuhalten. Als Anreiz zu einem späteren Antritt des Ruhestandes soll die Ruhegenussbemessungsgrundlage jenes Beamten, der nach dem Monat der Vollendung seines 65. Lebensjahres weiterhin im Aktivstand bleibt, für jeden vollen Monat des längeren Verbleibs bis zu diesem Jahresende um 0,28 Prozentpunkte (= 3,36 Prozentpunkte bzw. 4,2 % pro Jahr) erhöht werden.

Zu Art. I Z. 72 (§ 76a Abs. 2):

Durch die Einfügung des Verweises auf Art. XXIII Abs. 1 soll der Neuordnung des Steigerungsbetrages in dieser Übergangsregelung (neben Art. XXII Abs. 1 Z. 2 in der neuen Fassung) im Anwendungsbereich der §§ 76a und 76b Rechnung getragen werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 76 Abs. 7 sowie zu Art. XXII Abs. 1 Z. 2 und zu Art. XXIII Abs. 1.

Zu Art. I Z. 73, Z. 74 und Z. 78 (§ 76a Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 bis Z. 6; § 76b Abs. 3):

Die Einfügung in § 76a Abs. 3 Z. 1 soll klarstellen, dass im Rahmen der Ermittlung der Ruhege-nussberechnungsgrundlage 1 nicht nur jene Beitragsmonate zu berücksichtigen sind, für wel-che bereits ein Pensionsbeitrag geleistet wurde, sondern auch jene, für die eine Verpflichtung zur Entrichtung eines (besonderen) Pensionsbeitrages besteht, dieser allerdings noch nicht geleistet wurde (z. B. ausständige Ratenzahlungen im Falle der Anrechnung eines Sonderur-laubes zur Erziehung des Kindes oder der Anrechnung von Studienzeiten).

Die Änderungen in § 76a Abs. 3 und in § 76b Abs. 3 beinhalten als langfristige Maßnahme zur Sicherung der Altersversorgung eine Fortentwicklung der bereits geltenden Durchrechnungsbe-stimmungen für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1. Die mit der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 eingeführte schrittweise Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf letztlich 216 Monate (18 Jahre) im Jahr 2022 soll modifiziert und bis zum Jahr 2034 auf letztlich 480 Monate (40 Jahre) angehoben werden.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberech-nungsgrundlage 1 soll nach den Übergangsregeln des § 76b Abs. 3 bis zum Jahr 2027 linear durch eine jährliche Steigerung um 12 Monate, weiters bis zum Jahr 2031 linear durch eine jährliche Steigerung um 24 Monate und letztlich bis zum Jahr 2034 linear durch eine jährliche Steigerung um 36 Monate erfolgen. Diese Übergangsbestimmungen sollen eine verstärkte Rücksichtnahme auf die Erwartungen der pensionsnahen Jahrgänge verdeutlichen, die sich bereits auf eine jährliche Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes um jeweils 12 Monate eingestellt haben.

Nach dem Auslaufen der zuvor dargestellten Übergangsregeln (§ 76b Abs. 3) soll der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 nach § 76a Abs. 3 Z. 3 letztlich im Jahr 2034 der Durchschnitt der 480 höchsten („besten“) Beitragsgrundlagen (= Bemessungsgrundlagen für den Pensionsbeitrag nach § 54 Abs. 1 lit. a (alt) = um die Kinderzulagen verminderte Dienstbe-züge) zugrunde liegen.

Kindererziehungszeiten (§ 76a Abs. 3 Z. 4) sowie Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 76a Abs. 3 Z. 5) sollen den Durchrechnungszeitraum vermindern (§ 76a Abs. 3 Z. 3 2. Satz). Im Fall der Kindererziehungszeiten soll die Verminderung höchstens 36 Monate pro Kind betragen, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung für jedes Kind gesondert zählen; im Fall der Familienhospizfreistellung entspricht die Verminderung der Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. In beiden Fällen der Verminderung des Durchrechnungszeitraumes soll die Anzahl von 180 Beitragsmonaten nicht unterschritten werden. Bruchteile von Monaten sollen jeweils unberücksichtigt bleiben.

Liegt von vornherein eine geringere Anzahl als die sich allenfalls nach der Anwendung von § 76a Abs. 3 Z. 3 bis Z. 5 ergebende Anzahl von 180 Beitragsmonaten vor, soll die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 in der Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch diese Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate, bestehen (§ 76a Abs. 3 Z. 6).

Durch die allgemeine Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre kann die im Rahmen der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 vorgesehene Unterschiedlichkeit des Durchrechnungszeitraumes in Abhängigkeit vom Pensionsantrittsalter (15 Jahre Durchrechnung im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten 65. Lebensjahr; 18 Jahre Durchrechnung im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand vor dem vollendeten 62. Lebensjahr und diesbezügliche Übergangsbestimmungen; §§ 76a Abs. 3 Z. 3 lit. a bis lit. d und 76b Abs. 4 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51) entfallen.

Zu Art. I Z. 75 (§ 76a Abs. 3a):

Die Höhe der Beitragsgrundlage für die Zeit einer teilweisen oder gänzlichen Dienstfreistellung aus dem Anlass der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Familienhospiz) soll sich an der Höhe der Beitragsgrundlage im Allgemeinen Sozialversicherungsrecht orientieren.

Zu Art. I Z. 76 und Z. 79 (§ 76a Abs. 4; § 76b Abs. 4):

Im Gleichklang mit der Anhebung des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 soll auch der Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 (monatlicher Durchschnitt der ruhegenussfähigen Nebengebühren, die dem Beamten innerhalb des Durchrechnungszeitraumes vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben) bis zum Jahr 2034 sukzessiv auf 480 Monate (40 Jahre) angehoben werden. Das Ausmaß des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 soll stets (ab dem Jahr 2009) dem Ausmaß des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 entsprechen. Zeiten der Kindererziehung sollen den Durchrechnungszeitraum in gleicher Weise vermindern wie Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 76a Abs. 3 Z. 4 und Z. 5).



Um den Erwartungen der pensionsnahen Jahrgänge nachzukommen, soll der mit der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 in § 76b Abs. 5 festgelegte starre Durchrechnungszeitraum von 60 Monaten (5 Jahren) in den Jahren 2005 bis 2009 nicht verändert werden. Beginnend mit dem Jahr 2010 soll die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 bis zum Jahr 2027 linear um jeweils 12 Monate, weiters bis zum Jahr 2031 linear um jeweils 24 Monate und letztlich bis zum Jahr 2034 linear um jeweils 36 Monate in Anlehnung an § 76b Abs. 3 (Ruhegenussberechnungsgrundlage 1) erfolgen (§ 76b Abs. 4).

Nach dem Auslaufen der zuvor dargestellten Übergangsbestimmungen des § 76b Abs. 4 soll der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 letztlich im Jahr 2034 der monatliche Durchschnitt der aufgewerteten ruhegenussfähigen Nebengebühren zugrunde liegen, die dem Beamten innerhalb von 480 Monaten vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben (§ 76a Abs. 4).

Zu Art. I Z. 77 (§ 76b Abs. 1):

Die Anfügung soll - analog zur Anordnung in § 76a Abs. 2 1. Satz - klarstellen, dass der Ruhegenuss im Übergangszeitraum vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2033 nach den Grundsätzen des § 76a in Zusammenschau mit den in § 76b Abs. 3 bis Abs. 9 enthaltenen Maßgaben zu ermitteln ist.

Zu Art. I Z. 78 und Z. 79 (§ 76b Abs. 3 und Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zu § 76a Abs. 3.

Zu Art. I Z. 80 (§ 76b Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zu § 76a Abs. 4.

Zu Art. I Z. 81 (§ 76b Abs. 6):

Zitatanpassung

Die in § 76b Abs. 6 3. Satz angeführten Bestimmungen enthalten Begrenzungen des Ruhegenusses nach oben oder nach unten und betreffen nach ihrem Zweck den Ruhegenuss ohne den in § 76b Abs. 6 bis Abs. 8 geregelten Erhöhungsbetrag. § 76b Abs. 6 3. Satz soll klarstellen, dass dieser Erhöhungsbetrag, der die finanziellen Nachteile durch die Durchrechnung abfedern soll, bei der Anwendung der Begrenzungsregelungen in den §§ 76a Abs. 2 letzter Satz, 77 Abs. 2 letzter Satz, 91a Abs. 5 letzter Satz, Art. XXII Abs. 1 Z. 2 (neu) vorletzter Satz und Art. XXIII Abs. 1 vorletzter Satz beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z. 82 (§ 76b Abs. 9):

Zitatanpassung

Zu Art. I Z. 83 (§ 76b Abs. 10):

In § 76b Abs. 10 soll klargestellt werden, dass der im Rahmen der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (§ 76b Abs. 5 bis Abs. 9) allenfalls zur Anwendung kommende Divisor (§ 76b Abs. 8 Z. 1) ebenfalls mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 58 zu erhöhen und im Zuge der jährlichen Pensionsanpassungsverordnung festzustellen ist.

Zu Art. I Z. 84 (§ 76c):

Die neu eingefügte Bestimmung des § 76c Abs. 1 soll gewährleisten, dass die Ruhebezüge durch die Änderungen im Rahmen des gegenständlichen Reformpakets (nach dem Auslaufen von Übergangsbestimmungen) ab dem 1. Juli 2026 um höchstens 10 % vermindert werden. Jeder Ruhebezug nach der ab dem 1. Juli 2006 geltenden Rechtslage soll (ab 1. Juli 2026) mindestens 90 % des nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 2006 bemessenen Vergleichsruhebezuges (Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 18 Jahre nach den §§ 76a und 76b) betragen.

Nach § 76c Abs. 1 soll (neben dem nach § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 zu ermittelnden Vergleichsruhebezug) ein weiterer Vergleichsruhebezug auf der Basis folgender am 30. Juni 2006 geltender Bemessungsregeln zu berechnen sein:

- §§ 12, 13 und 15 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51;
- § 16 in der Stammfassung LGBl. 2200-0;
- §§ 21 und 75a in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51;
- § 76 in der Fassung der 46. DPL-Novelle LGBl. 2200-52;
- §§ 76a, 76b und 77 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51;
- Art. XXII in der Fassung der 46. DPL-Novelle LGBl. 2200-52;
- Art. XXIII in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51;
- Art. XXIV in der Fassung der 37. DPL-Novelle LGBl. 2200-42 und
- Art. XXIX in der Fassung der 46. DPL-Novelle LGBl. 2200-52

Der nach den Regelungen der §§ 76a und 76b (in der Fassung der gegenständlichen Novelle) zu ermittelnde Ruhebezug soll erforderlichenfalls nach § 76c Abs. 1 durch einen Erhöhungsbetrag soweit erhöht werden, dass er (ab 1. Juli 2026) zumindest 90 % des nach der Rechtslage zum 30. Juni 2006 bemessenen Vergleichsruhebezuges beträgt. Nicht von der gegenständlichen „Verlustdeckelung“ umfasst sollen Minderungen von Ruhe- und Versorgungsbezügen sein, welche aus Regelungen resultieren, die nicht zu den Bemessungsvorschriften im engeren Sinn zählen (z. B. Regelungen über den zusätzlichen Beitrag nach § 94 Abs. 8 [„erhöhter Pensionssicherungsbeitrag“]).

§ 76c Abs. 2 soll bewirken, dass der aufgrund einer Ruhestandsversetzung im Rahmen des Korridors in Kauf zu nehmende Abschlag nicht in die „Verlustdeckelung“ nach § 76c Abs. 1 einbezogen wird. Die Vergleichsberechnung soll zu diesem Zweck zunächst ohne Abschlag durchzuführen sein; ein sich daraus allenfalls ergebender Erhöhungsbetrag soll zum unter Anwendung der Abschlagsregelung (§ 76 Abs. 8) bemessenen Ruhebezug gebühren.

§ 76c Abs. 3 soll den grundsätzlichen „10 % - Deckel“ ab 1. Juli 2006 auf 5 % - und in den folgenden Jahreszeiträumen jeweils um 0,25 Prozentpunkte ansteigend - vermindern, sodass schließlich ab 1. Juli 2026 der Wert von 10 % erreicht wird. Nach dem letzten Satz soll jeweils der Prozentsatz anzuwenden sein, der sich bei einer Ruhestandsversetzung auf Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt ergeben hätte. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass ein längeres Verbleiben im Dienststand zu keinen finanziellen Nachteilen führt.

§ 76c Abs. 4 soll klarstellen, dass bei der Ermittlung des Abschlagsprozentsatzes (§ 76 in der Fassung der 46. DPL-Novelle LGBl. 2200-52 und Art. XXIII in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51) sowie bei der Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit im Falle dauernder Dienstunfähigkeit (§ 77 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51)

auch die am 30. Juni 2006 geltende Rechtslage bezüglich des gesetzlichen Pensionsantrittsalters anzuwenden ist. Eine allfällige Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage bzw. eine allfällige begünstigende Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit soll bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen sein, zu dem der Beamte nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag bewirken hätte können; diese Zeitpunkte ergeben sich aus

- § 21 Abs. 2 lit. d in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51,
- Art. XXIII Abs. 2 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 und
- Art. XXIX in der Fassung der 46. DPL-Novelle LGBl. 2200-52.

Zu Art. I Z. 85 (§ 77 Abs. 2):

Die Änderung soll klarstellen, dass das Grenzalter für die begünstigende Zurechnung von bis zu 10 Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (ebenso wie das Abschlagsgrenzalter) nur durch § 21 Abs. 2 lit. d (Vollendung des 65. Lebensjahres; sog. „Regelpensionsantrittsalter“) sowie durch die Übergangsregelungen betreffend die Heranführung an dieses gesetzliche Regelpensionsantrittsalter in Art. XXIII Abs. 2 bestimmt wird, nicht hingegen durch Art. XXIX (vorzeitige Ruhestandsversetzung aufgrund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit und Vollendung des 60. bis 64. Lebensjahres).

Im Zuge der Neugestaltung des Steigerungsbetrages in §76 Abs. 7 soll die bisherige Obergrenze für den Ruhegenuss von 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage entfallen. Mit der Anfügung in § 77 Abs. 2 soll verhindert werden, dass auch im Falle zugerechneter Zeiträume die Ruhegenussbemessungsgrundlage überschritten wird.

Zu Art. I Z. 86 (§ 78 lit. f):

Der Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss soll (wie auf Bundesebene gemäß § 11 lit. f PG 1965 i.V.m. § 20 Abs. 2 Z. 2 lit. b BDG 1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003) auch dann eintreten, wenn eine Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten erfolgt.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 86 Abs. 1 lit. c (Verlust des Anspruches auf Versorgungsge-  
nuss).

Zu Art. I Z. 87 und Z. 88 (§ 80 Abs. 1 und Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 61 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 89 (§§ 80a bis 80f):

Der Übergang von den mit der gegenständlichen Novelle modifizierten Regelungen über die  
Ruhe- und Versorgungsbezüge zum „harmonisierten Pensionsrecht“ und damit verbunden die  
Übertragung bislang erworbener Anwartschaften in ein neues System soll für alle

- a) am 1. Jänner 2007 unter 50-Jährigen und vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-  
rechtliche Dienstverhältnis zum Land Aufgenommenen sowie
- b) am 1. Jänner 2007 unter 50-Jährigen und nach dem 30. Juni 2006 in das öffent-  
lich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land Aufgenommenen, die unmittelbar vor  
diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer  
anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind,

dem „Prinzip der Parallelrechnung“ folgen (§ 80a). Nach den Grundsätzen dieser Berech-  
nungsmethode soll ein fiktiver Ruhebezug sowie eine fiktive Pension zu berechnen sein, wobei  
in beiden Fällen der gesamte Versicherungsverlauf heranzuziehen ist.

Die Grundzüge der sog. „Parallelrechnung“ sollen im Wesentlichen darin liegen, dass

1. das mit dieser Novelle modifizierte Ruhe- und Versorgungsbezugsrecht der Dienst-  
pragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) auf den gesamten Erwerbsverlauf  
hochgerechnet wird (Annahme der Weitergeltung des „Altrechts“ bis zur tatsächlichen  
Versetzung in den Ruhestand)

und

2. das harmonisierte Pensionsrecht des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) auf den gesamten Erwerbsverlauf rückgerechnet wird (Annahme der rückwirkenden Geltung des „Neurechts“).

Der Anteil des Ruhebezuges soll dem Prozentausmaß nach § 76 Abs. 7, Art. XXII Abs. 1 Z. 2 oder Art. XXIII Abs. 1 entsprechen, welches sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt. Der nach dem NÖ LBG zu bemessende Pensionsteil soll der Differenz des vorgenannten Prozentsatzes auf 100 % entsprechen. Die Summe beider Anteile soll die Gesamtpension bilden.

Um nicht in jedem Fall eine verwaltungsaufwändige Parallelrechnung vornehmen zu müssen, soll gemäß § 80a Abs. 6 diese dann entfallen, wenn der jeweilige Anteil der vor dem oder ab dem 1. Jänner 2007 liegenden ruhegenussfähigen Dienstzeit an der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % oder weniger als 24 Monate beträgt. Diesfalls soll entweder ein ausschließlich nach den Regelungen der DPL 1972 bemessener Ruhebezug oder eine ausschließlich nach dem NÖ LBG bemessene Pension gebühren.

Die §§ 80b bis 80d sollen die Einrichtung und Führung des für die Pensionsbemessung nach dem NÖ LBG erforderlichen Pensionskontos regeln.

Das Land soll die für das Pensionskonto relevanten Daten aus der Zeit bis 31. Dezember 2006 zu erheben haben. Da Beitragsgrundlagen für Zeiträume eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land vor dem 1. Jänner 1983 noch nicht elektronisch gespeichert wurden und die konkrete Höhe dieser Beitragsgrundlagen nicht in jedem Fall ermittelt werden kann bzw. der Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch wäre, soll für jeden vor dem 1. Jänner 1983 liegenden Monat im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land als Beitragsgrundlage die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag des Monats Jänner 1983 (Dienstbezug unter Berücksichtigung des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes), allenfalls erhöht um den monatlichen Durchschnitt der ruhegenussfähigen Nebengebühren des Jahres 1983, gelten. Diese Bewertung soll auf die Geburtsjahrgänge 1957 und Fortfolgende, die im Zeitraum von frühestens 1976 bis letztlich 1982 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land eingetreten sind, Anwendung finden.

Bei der Erhebung von Daten aus der Zeit vor der Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis, die dem Land in aller Regel nicht gänzlich vorliegen, soll eine Unterstützung durch den zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger erfolgen (§ 80c Abs. 2).

Nach § 80d soll der Beamte ab dem Jahr 2010 jährlich über sein Pensionskonto zu informieren sein. Diese Kontoinformation soll die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten und dem Land verfügbaren Daten enthalten.

Unrichtige Daten sollen - unter Einbindung des betroffenen Beamten - ohne ein förmliches Verfahren richtig zu stellen sein. Vermeintliche Datenfehler sollen erst im Rahmen eines Rechtsmittels gegen den Pensionsbemessungsbescheid geltend zu machen sein.

Die Bestimmung des § 80e soll durch die Umstellung vom Ruhebezug auf die Gesamtpension bedingte Maßgaben enthalten: Der im Rahmen dieser Novelle um 1 % der Bemessungsgrundlage erhöhte Beitrag gemäß § 94 („Pensionssicherungsbeitrag“) soll nur vom anteiligen Ruhebezug nach § 80a Abs. 2 („Altpensionsteil“) zu entrichten sein; für die Hinterbliebenenversorgung, die Ergänzungszulage (§ 92) und die Sonderzahlung (§ 61) soll dagegen die Gesamtpension an die Stelle des Ruhebezuges treten.

Bestimmte Änderungen im Rahmen des vorliegenden Entwurfes - insbesondere die Einführung von zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die Verlängerung der für den vollen Anspruch auf Ruhegenuss erforderlichen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre - verändern nachträglich die Voraussetzungen, unter denen Beamte bestimmte Ruhegenussvordienstzeiten von der Anrechnung ausgeschlossen haben. § 80f Abs. 1 und Abs. 2 sollen demgemäß vorsehen, dass vormals nach § 13 Abs. 3 ausgeschlossene Ruhegenussvordienstzeiten sowie nach § 308 ASVG erstattete Zeiten durch die Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages nachträglich angerechnet werden können, sodass diese Zeiten teilweise sowohl für den „Altpensionsteil“ als auch für den „LBG-Pensionsteil“ wirksam werden können. Sowohl der - nach den zum Zeitpunkt des Dienstantritts als Beamter geltenden Regelungen bemessene (§ 15 Abs. 3) - besondere Pensionsbeitrag als auch der zu leistende Erstattungsbetrag sollen nach dem Ansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V aufzuwerten sein.

Im Übrigen soll § 80f Abs. 3 vorgeben, dass Zeiten einer Teilbeschäftigung vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht entsprechend dem Umfang der Tätigkeit in aufgewerteter Form (§§ 16 Abs. 2 i.V.m. 76b Abs. 2), sondern zur Gänze wie im Falle der Vollbe-

schäftigung als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen sind, da dem Land von den jeweiligen Beschäftigungsausmaßen unabhängige Überweisungsbeträge zufließen.

Zu Art. I Z. 90 (§ 82b Abs. 3):

Der in § 82b Abs. 3 in der Fassung der 50. DPL-Novelle LGBl. 2200-56 festgelegte Zeitraum von zwei Jahren für die Beobachtung der Einkommensverhältnisse zur Berechnung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ist mitunter zu gering, um etwa den Einkommenseinbußen bei dramatisch verlaufenden Krankheitsentwicklungen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund soll die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen in Fällen einer Verminderung des Einkommens auf einen vierjährigen Beobachtungszeitraum umgestellt werden, soweit dies für den überlebenden Ehegatten günstiger ist. Damit sollen insbesondere die krankheitsbedingten Auswirkungen von Einkommensschwankungen gemildert werden. Sofern sich bereits beim zweijährigen Beobachtungszeitraum der höchstmögliche Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss von 60 % ergibt, soll sich der Günstigkeitsvergleich erübrigen.

Zu Art. I Z. 91 (§ 82b Abs. 4 Z. 1):

Der Verweis auf den Einkommensbegriff des Teilpensionsgesetzes soll durch den Verweis auf den Begriff des Erwerbseinkommens in § 91 Abs. 1 ASVG ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 92 (§ 82b Abs. 4 Z. 4):

Der Katalog jener Einkommen, die im Rahmen der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses im Beobachtungszeitraum zu berücksichtigen sind, soll um sog. Administrativpensionen erweitert werden. Darunter sind Leistungen des Dienstgebers insbesondere im Bankenbereich zu verstehen, die dieser im Falle einer Dienstgeberkündigung (im Sinne eines besonderen Kündigungsschutzes) gewährt. Den Administrativpensionen sollen laufende Überbrückungszahlungen gleichzuhalten sein, die aufgrund von Sozialplänen geleistet werden.

Zu Art. I Z. 93 (§ 84 Abs. 3):



Die Anfügung an § 84 Abs. 3 soll zum Ausdruck bringen, dass der frühere Ehegatte durch das Ableben des Beamten keinen finanziellen Vorteil erzielen kann. Soweit den in § 84 Abs. 3 1. Satz genannten Unterhaltsleistungen bereits die dem (verstorbenen) Beamten gebührenden Sonderzahlungen zugrunde gelegen sind, würde die jährliche Leistung von vier Sonderzahlungen jeweils in der Höhe des halben Versorgungsbezuges (§ 61 Abs. 1) zu einer unsachlichen finanziellen Besserstellung des früheren Ehegatten nach dem Ableben des Beamten führen. Aus diesem Grund soll dem früheren Ehegatten nur insoweit ein Anspruch auf Sonderzahlungen gemäß § 61 zukommen, als dadurch die in § 84 Abs. 3 1. Satz angeführten Unterhaltsleistungen bei einer Jahresbetrachtung nicht überschritten werden.

Zu Art. I Z. 94 (§ 84 Abs. 4 Z. 1):

Berichtigung eines Druckfehlers

Zu Art. I Z. 95 (§ 85 Abs. 2):

Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, sind die Hinterbliebenen gemäß § 85 Abs. 2 so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach § 77 Abs. 2 zugerechnet worden wäre. Die Bestimmung des § 77 Abs. 2 regelt allerdings eine begünstigende Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit lediglich für den wegen *dauernder* Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht erreicht hat. Damit erfasst § 77 Abs. 2 allerdings nicht Beamte, die wegen *vorübergehender* Dienstunfähigkeit nach § 20 Abs. 1 lit. b (alt) in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurden.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll diese Gesetzeslücke geschlossen und nunmehr auch den Hinterbliebenen jener Beamten, die im zeitlichen Ruhestand verstorben sind und deren ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bereits fünf Jahre beträgt, die in § 77 Abs. 2 festgelegte begünstigende Zurechnung von bis zu 10 Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (des verstorbenen Beamten) gewährt werden.

Zu Art. I Z. 96 (§ 86 Abs. 1 lit. c):

Der Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss soll (wie auf Bundesebene gemäß §21 Abs. 1 lit. c des Pensionsgesetzes 1965) auch dann eintreten, wenn eine Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten erfolgt.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 78 lit. f (Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss).

Zu Art. I Z. 97 und Z. 98 (§ 86 Abs. 2 und Abs. 4):

Siehe die Erläuterungen zu § 61 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 99 bis Z. 104 (§ 88 Abs. 4; § 89 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 bis Abs. 9):

Siehe die Erläuterungen zu § 61 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 105 (§ 91):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. September 2004, Zl. G 25/04, ausgesprochen, dass keine sachliche Rechtfertigung der durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, eingeführten Beschränkung des Anspruches auf Zuerkennung eines Todesfallbeitrages, eines Bestattungskostenbeitrages und eines Pflegekostenbeitrages auf Angehörige von aktiven Beamten (Beamten des Dienststandes) besteht. Die den Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag regelnden Bestimmungen im Beamtendienstrecht des Bundes sind daher mit Ablauf des 30. Juni 2005 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) aufgehoben worden.

Dieses Erkenntnis gründet im Wesentlichen auf der Feststellung, dass sich die finanzielle Situation der Hinterbliebenen nach einem Beamten des Dienststandes und jene nach einem Beamten des Ruhestandes - im Hinblick auf die identischen Regelungen über die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen - nicht maßgeblich unterscheiden. Die faktischen Bedürfnisse von Hinterbliebenen, welche die Gewährung von Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeiträgen rechtfertigen, knüpfen nicht zwingend an der Differenzierung zwischen dem Dienststand und dem Ruhestand an. Zudem ist nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes auch unter

dem Gesichtspunkt, dass der Tod des Beamten dessen Hinterbliebene abhängig vom Alter des Beamten überraschend trifft, die Differenzierung zwischen dem Dienststand und dem Ruhestand wegen der großen Spannweite von Lebensjahren, in denen es zur Ruhestandsversetzung bzw. zum Übertritt in den Ruhestand kommen kann, nicht sachgerecht.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung sollen die bisherigen Regelungen betreffend den Todesfall-, Bestattungskosten- und Pflegekostenbeitrag durch Regelungen einer Zuwendung im Falle des Todes des Beamten im Aktivstand (siehe die Erläuterungen zu § 49 Abs. 9) und eines besonderen Sterbekostenbeitrages im Falle des Todes eines Ruhestandsbeamten (§ 91 neu) ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 106 (§ 91a Abs. 1):

Berichtigung eines Druckfehlers

Zu Art. I Z. 107 (§ 91a Abs. 3):

Im Fall von Mehrlingsgeburten sollen 60 statt 48 Monate für die Ermittlung des Kinderzurechnungsbetrages berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 108 (§ 91a Abs. 4):

Berichtigung eines Zitates

Zu Art. I Z. 109 (§ 91a Abs. 5):

Das Ausmaß sowie die Erhöhung des Kinderzurechnungsbetrages sollen in gleicher Weise wie im Beamtendienstrecht des Bundes den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen folgen.

Zu Art. I Z. 110 und Z. 112 (§ 92 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 7):

Siehe die Erläuterungen zu § 50 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9.

Zu Art. I Z. 111 (§ 92 Abs. 5):

Im Gleichklang mit § 26 Abs. 5 Z. 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2003 soll der Mindestsatz für die Berechnung der Ergänzungszulage für verheiratete Beamte sowie für geschiedene Beamte mit Unterhaltspflichten gegenüber ihren früheren Ehegatten zumindest auf das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder erhöht werden.

Zu Art. I Z. 113 (§ 94 Abs. 7):

§ 94 Abs. 7 in der Fassung der gegenständlichen Novelle soll klarstellen, dass von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, auf die gemäß § 75a Abs. 2 die in § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 (neu) enthaltene „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes keine Anwendung mehr findet, kein Beitrag gemäß § 94 („Pensionssicherungsbeitrag“) mehr zu leisten ist. Damit soll in analoger Weise die auf Bundesebene festgelegte Koppelung des Entfalles der Verpflichtung zur Entrichtung des „Pensionssicherungsbeitrages“ (§ 91 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003) an den Zeitpunkt des Entfalles der „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes gemäß der §§ 92 bis 94 PG 1965 (§ 102 Abs. 25 1. Satz PG 1965 i.d.F. BBG 2003) nachvollzogen werden.

Die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, welche bis zum 30. Juni 2025 anfallen, sollen in den Genuss der Milderung des Durchrechnungsverlustes („Deckelung“) gemäß § 76b Abs. 5 bis Abs. 9 (neu) kommen. Für diese Personkreise soll weiterhin die Verpflichtung zur Entrichtung des bis zum Jahr 2021 sukzessiv fallenden und hiernach bis zum 30. Juni 2025 gleich bleibenden „Pensionssicherungsbeitrages“ bestehen.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 75a Abs. 2 (neu).

Zu Art. I Z. 114 (§ 94 Abs. 8):

Der weitaus größte Teil der Pensionsreformmaßnahmen betrifft die Beamten des Dienststandes; sie werden länger arbeiten müssen und dafür geringere Pensionen erhalten als die bereits im Ruhestand befindlichen Kollegen. Im Sinne des Generationenvertrages erscheint es daher durchaus gerechtfertigt, dass auch letztere einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems leisten. Ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe von 1 % der Bemessungsgrundlage des Beitrages nach § 94 Abs. 2 („Pensionssicherungsbeitrag“) soll für einen zusätzlichen Ausgleich zwischen den Generationen sorgen und dabei Pensionsempfänger in einem akzeptablen Ausmaß belasten. Er soll nur für diejenigen Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die nach der alten Rechtslage (§ 76) bemessen worden sind, und für jene Bezieher von vor dem 1. Juli 2025 angefallenen Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche durch die (mit der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 eingeführte) „Deckelung“ (Milderung) des Durchrechnungsverlustes (in einem Teil des Übergangszeitraumes der Heranführung an den vollen Durchrechnungszeitraum) begünstigt werden (siehe die Erläuterungen zu §94 Abs. 7) gelten. Die von den Reformmaßnahmen bereits in hohem Ausmaß betroffenen übrigen Beamten sollen von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Beitrages gemäß § 94 („Pensionssicherungsbeitrag“) ausgenommen sein.

Die Erhöhung der Beitragspflicht für die zuvor angeführten Personenkreise um 1 % der Bemessungsgrundlage hat den Vorteil, dass sie budgetär sofort Wirkungen zeigt, während die übrigen Reformmaßnahmen erst langsam und sukzessiv zu greifen beginnen.

Aus § 94 Abs. 6 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 geht hervor, dass die dort enthaltenen degressiven Beitragssätze an die Stelle des in §94 Abs. 2 Z. 2 festgelegten Beitragssatzes von 2,3 % treten; ab dem 1. Juli 2006 soll daher zusätzlich zu diesen degressiven Beitragssätzen (Abs. 6) 1 % der Bemessungsgrundlage (Abs. 8) zu entrichten sein.

Siehe auch die Erläuterungen zu Art. XXX Abs. 3.

Zu Art. I Z. 115 (§ 94a):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, Zl. G 67/05-8 u. a., § 2 des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2003 und in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2004, als verfassungswidrig aufgehoben. Diesem Erkenntnis liegt die Auffassung zugrunde, dass der Ruhebezug seinem Wesen nach ein öffentlich-rechtliches Entgelt, insbesondere zur nachträglichen Abgeltung von während des aktiven Dienstverhältnisses er-

brachten Dienstleistungen, darstellt; ihm kommt nicht der Charakter einer Versorgungsleistung zu. Davon ausgehend erweist sich nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die genannte Regelung des Teilpensionsgesetzes, die eine Kürzung dieses Entgeltes allein aufgrund des Umstandes statuiert, dass neben der Pension ein Erwerbseinkommen bezogen wird, als sachfremd und somit gleichheitswidrig.

Die Aufhebung der genannten Regelungen ist in BGBl. I Nr. 141/2005, ausgegeben am 9. Dezember 2005, kundgemacht worden.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erscheint es geboten, die mit §2 des Teilpensionsgesetzes vergleichbare Regelung des §94a ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. I Z. 116 bis Z. 119 (§ 96 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3; § 114b Abs. 2; § 114g Abs. 2; § 114t):

Siehe die Erläuterungen zu § 50 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 9 sowie zu § 61 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 120 (§ 117 Dienstzweig Nr. 3):

Berichtigung eines Druckfehlers

Zu Art. I Z. 121 (§ 124 Abs. 5 Z. 2):

Siehe die Erläuterungen zu § 36 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 122 (§ 129):

Siehe die Erläuterungen zu § 131 (Reform des Beurteilungswesens).

Zu Art. I Z. 123 (§ 131):

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist jeder Beamte amtswegig zu beurteilen, wofür 3 Kalküle zur Auswahl stehen („über dem Durchschnitt“; „Durchschnitt“; „unter dem Durchschnitt“). Um das Tätigwerden der Dienstbehörde auf gezielte Eingriffe bei Leistungseinbrüchen fokussieren zu können, sollen diese Kalküle auf 2 („entspricht“ und „entspricht nicht“) reduziert und das positive Kalkül bis zur Feststellung des Gegenteiles gesetzlich vermutet werden.

Die Beurteilung soll künftig durch die Dienstbehörde erfolgen. Die die Beurteilungsbehörden betreffenden verfahrensrechtlichen Regelungen in den §§ 132 bis 138 sollen daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 124 (§§ 132 bis 138):

Siehe die Erläuterungen zu § 131 (Reform des Beurteilungswesens).

Zu Art. I Z. 125 (§ 152 Abs. 3):

Der Anspruch auf die Tagesgebühr soll künftig bei Dienstreisen an weitere Standorte der eigenen Dienststelle insoweit entfallen, als dort ein eigener organisierter Küchenbetrieb geführt wird.

Zu Art. I Z. 126 und Z. 127 (§ 164 Abs. 2 und Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu § 61 Abs. 1.

Zu Art. I Z. 128 (§ 178 Abs. 1):

Soweit eine dienstliche Veranlassung für vermehrte Fahrten vom Wohnort zum Dienstort, Sammelplatz oder Einsatzplatz besteht, soll künftig der Fahrtkostenzuschuss im doppelten Ausmaß gebühren.

Zu Art. I Z. 129 (§ 185):

Aktualisierung der Fassungsbezeichnungen der genannten Bundesgesetze

Zu Art. I Z. 130 (§§ 186 bis 188):

Optionsrecht (§ 186):

Grundsätzlich soll auch den derzeitigen Bediensteten die Möglichkeit zum Wechsel in das neue Besoldungssystem des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) gegeben werden („Optionsrecht“). Lediglich Beamte, die sich im Karenz- oder Sonderurlaub befinden, können frühestens mit Wirkung ihres Dienstantrittes optieren, da ihnen kein aktueller Dienstposten zugewiesen ist, anhand dessen die Verwendung bestimmt werden könnte, der diese Beamten zugeordnet werden könnten.

Bedingte oder befristete Anträge auf Zuordnung sollen nicht zulässig sein.

Grundsätzlich soll ein Wechsel in das neue Besoldungssystem nur für die Zukunft möglich sein. Da jedoch im Rahmen des In-Kraft-Tretens des NÖ LBG den Bediensteten erst durch Beratungen eine Entscheidungsgrundlage für die Option geboten werden kann und diese Beratungen logistisch für annähernd 30.000 Landesbedienstete voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen werden, soll allen, die aufgrund einer späteren Beratungsmöglichkeit nicht sofort optieren konnten, die Möglichkeit geboten werden, auch rückwirkend umzusteigen. Da damit zu rechnen ist, dass die Beratungen der Bediensteten bis zum Herbst 2007 abgeschlossen sein werden, sollen auch nur Anträge bis zum Jahresende 2007 rückwirkend erledigt werden können. Nach dieser Umstellungsphase soll die Option ausschließlich für die Zukunft wirken.

Aufgrund einer Option soll grundsätzlich kein neuer Vorrückungsstichtag ermittelt werden. Die Bediensteten sollen mit ihrem bestehenden Besoldungsstichtag in das neue Besoldungssystem umsteigen. Ein allfälliger Überstellungsverlust der Verwendungsgruppen A, K<sub>8</sub> und K<sub>S4</sub> soll allerdings rückgängig zu machen sein, um eine korrekte Einstufung im neuen System zu gewährleisten. Optierende Beamte können jedoch gleichzeitig mit der Optionserklärung die Ermittlung eines Stichtages nach den Regeln des NÖ LBG beantragen. Dabei ist im Rahmen der Bestimmungen über die Anrechenbarkeit einschlägiger Zeiten der jeweiligen Verwendung jener Zeitraum einschlägiger Zeiten zusätzlich zu berücksichtigen, der die bis zur Option im Landesdienst zugebrachte Zeit übersteigt. Damit sollen allfällige Nachteile insbesondere für erst kurz vor dem In-Kraft-Treten des NÖ LBG in den Landesdienst eingetretene Bedienstete vermieden werden.



Um die, hauptsächlich durch die Option bedingten, hohen Umstiegskosten zu dämpfen, soll eine Einschleifregelung eingeführt werden, die zu einem schrittweisen Heranführen an das Gehalt nach dem neuen Dienstrecht führt. Dazu sollen bis zum Jahr 2008 die Optanten nach dem Umstieg um drei Gehaltsstufen unter der sich aus dem Stichtag ergebenden Gehaltsstufe zugeordnet und in Jahresschritten an die dem Stichtag entsprechende Gehaltsstufe herangeführt werden.

Ab dem Zeitpunkt der Zuordnung - sohin gegebenenfalls auch rückwirkend - sollen für die Bediensteten die Regelungen des NÖ LBG mit den im Folgenden statuierten Abweichungen gelten.

Der Erholungsurlaub soll jedoch aus Praktikabilitätsgründen erst mit dem auf die Erklärung der Option folgenden Kalenderjahr nach den Bestimmungen des NÖ LBG bemessen werden.

Es soll klargestellt werden, dass eine Option kein neues Dienstverhältnis begründet. Demnach sind auch alle Rechte, die auf die Dauer des Dienstverhältnisses abstellen, ebenso im neuen Besoldungssystem an der Gesamtdauer zu bemessen.

Auf Beamte soll beim Umstieg in das neue Besoldungssystem weiterhin das Ruhe- und Versorgungsbezugsrecht der DPL 1972 anzuwenden sein. Dies ermöglicht einerseits einen Verzicht auf eine Nachbildung der umfangreichen Übergangsbestimmungen im neuen Dauerrecht des NÖ LBG und andererseits die Herbeiführung eines Gleichklangs im Rahmen der Pensionsharmonisierung. Zudem sollen für die zugeordneten Beamten in gleicher Weise die Regelungen über den zeitlichen Ruhestand und die vorzeitige Gebührlichkeit der Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren Anwendung finden. Den Hinterbliebenen soll im Weiteren kein besonderer Sterbekostenbeitrag im Sinne von § 91 gewährt werden, da diesfalls ohnehin ein Anspruch auf Leistung gegenüber der Mitarbeitervorsorgekasse besteht.

Die Anwartschaft auf eine Abfertigung im Sinne von § 80 Abs. 2 (Eheschließung; Geburt eines eigenen, an Kindes Statt angenommenen oder in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes) soll anlässlich der Zuordnung der Höhe nach festgestellt und derart erhalten werden. Stünde am Ende des Dienstverhältnisses nach § 80 Abs. 2 eine Abfertigung dem Grunde nach zu, soll diese in der beim Übertritt in das neue Besoldungssystem festgestellten Höhe mit entsprechender Aufwertung zur Auszahlung gelangen.

### Bezüge bei Option (§ 187):

Da im Bereich des NÖ LBG die Bezüge jeweils am Monatsletzten fällig werden, kommt es beim Umstieg von Beamten dazu, dass nach dem letzten Bezug nach diesem Gesetz 2 Monate (Vertragsbedienstete: ca. 6 Wochen) keine Gehaltsanweisung erfolgt. Um diesen Zeitraum zu überbrücken, soll am 1. des Monats nach der letzten Gehaltsauszahlung nach diesem Gesetz eine Vorauszahlung gewährt werden. Diese soll jedoch bei der Anweisung des ersten Monatsbezuges nach dem NÖ LBG wieder in Abzug zu bringen sein, sodass in Summe kein Übergenuss entsteht.

Im Falle einer rückwirkenden Zuordnung sind, für nunmehr nach dem NÖ LBG zu beurteilende Zeiträume, bereits Bezüge nach diesem Gesetz zugeflossen. Diese sollen auf die nach dem NÖ LBG zustehenden Bezüge anzurechnen sein. Die Nachzahlung soll bis spätestens sechs Monate nach der Auszahlung des letzten Bezuges nach diesem Gesetz abgeschlossen sein.

Um das „Überspringen“ des Anspruches auf eine Jubiläumsbelohnung durch die vereinheitlichte Stichtagsregelung zu vermeiden, sollen derartige Jubiläumsbelohnungen, auf die nach dem NÖ LBG bereits ein Anspruch bestanden hätte und die noch nicht nach den bisherigen Bestimmungen ausgeschüttet wurden, nunmehr im Rahmen der Zuordnung ausgeschüttet werden, wobei als Berechnungsgrundlage der letzte Bezug nach diesem Gesetz vor der Zuordnung in das neue Besoldungssystem heranzuziehen sein soll. Abs. 3 soll damit einerseits den doppelten Bezug und andererseits die nachträgliche Überrechnung von nach diesem Gesetz ausbezahlten Jubiläumsbelohnungen verhindern.

### Dienstausbildung bei Option (§ 188):

Die Bediensteten sollen, sofern sie bereits eine Dienstprüfung abgelegt haben, nicht dazu genötigt sein, eine gleichartige Dienstprüfung im Bereich der Geltung des NÖ LBG nochmals abzulegen. Deshalb soll die Anrechnung von gleichwertigen Dienstprüfungen durch Verordnung festgelegt werden können.

Darüber hinaus entspricht es dem Grundgedanken der Durchlässigkeit, dass Bedienstete, die sich bereits in der Vergangenheit auf einer Stelle bewährt haben, für die die Vorbildung und Dienstprüfung nicht von zentraler Bedeutung sind, insbesondere wenn Erfahrung für diese Verwendung von besonderer Bedeutung ist, allenfalls auch erleichtert, ohne Ablegung einer zusätzlichen Dienstprüfung nach dem NÖ LBG in die neue Besoldung wechseln können. Diese

Voraussetzungen sollen an den einzelnen Verwendungen zu prüfen sein und es soll entsprechend durch Verordnung festzulegen sein, für welche Verwendungen dies zutrifft und von welchen Dienstprüfungen allenfalls abgesehen werden kann, auch wenn eine gleichartige Dienstprüfung im Sinne des Abs. 1 nicht vorliegt.

Zu Art. I Z. 131 bis Z. 133 (Art. XVII der Anlage B):

Art. XVII soll bereits im Dienst- oder Ruhestand befindlichen Beamten mit einer Staatsangehörigkeit zu einem der am 1. Mai 2004 der Europäischen Union neu beigetretenen Mitgliedsstaaten das bis zum 30. Juni 2008 befristete Antragsrecht auf die nachträgliche Berücksichtigung der in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zurück gelegten Zeiten zu einer dortigen Gebietskörperschaft, Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und Ausbildungszeiten für die Stichtagsermittlung einräumen.

Die mit der 50. DPL-Novelle LGBl. 2200-56 eingeführte Möglichkeit für schweizer Staatsangehörige, durch die Berücksichtigung der vorgenannten Zeiten eine nachträgliche Stichtagsverbesserung zu erwirken, läuft mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aus. Diese Regelung kann daher entfallen.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 Z. 7.

Zu Art. I Z. 134 und Z. 136 (Art. XXII Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Anlage B):

Das Prozentaussmaß des monatlichen Pensionsbeitrages soll sich künftig für jene Beamten, die seit dem 1. Jänner 1957 geboren und bis zum 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, aus § 54 ergeben. Art. XXII Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 werden daher für den unter die Regelungen der Parallelrechnung fallenden Personenkreis entbehrlich und sollen entfallen.

Auf Beamte, die am 31. Dezember 2006 bereits ihr 50. Lebensjahr vollendet haben (und damit vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind), soll Art. XXII Abs. 1 Z. 1 weiterhin Anwendung finden.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 54 (Pensionsbeiträge).

Zu Art. I Z. 135 und Z. 137 (Art. XXII Abs. 1 Z. 2 und Art. XXIII Abs. 1 der Anlage B):

Der gegenständlichen Pensionsreform liegt u. a. die Zielsetzung zugrunde, die für den *vollen* Anspruch auf Ruhegenuss erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 auf 45 Jahre zu verlängern sowie den vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Steigerungsbetrag linear zu gestalten und damit zu senken.

Die in Art. XXII Abs. 1 Z. 2 (neu) und Art. XXIII Abs. 1 (neu) enthaltenen Übergangsregelungen verfolgen die Wahrung erworbener Anwartschaften als Ziel.

Sowohl der nach Art. XXII Abs. 1 Z. 2 (neu) als auch der nach Art. XXIII Abs. 1 (neu) - auf der Grundlage der unterschiedlich hohen Steigerungsbeträge - bemessene Ruhegenuss soll bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen dürfen. Soweit die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre beträgt, soll der Ruhegenuss nach der linearen Berechnungsmethode des Steigerungsbetrages in § 76 Abs. 7 (2,2222 % für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr; 0,1852 % für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat) ermittelt werden. Derart bemessen kann der Ruhegenuss auch ein 100 % übersteigendes Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreichen.

Die im Rahmen der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 in Art. XXIII Abs. 1 (alt) eingeführte Übergangsbestimmung betreffend die Definition des Ruhebezuges ist nach ihrem Wortlaut mit 31. Dezember 2004 ausgelaufen und soll daher entfallen (vgl. die Einführung des Kinderzurechnungsbetrages gemäß § 91a mit 1. Jänner 2005).

Zu Art. I Z. 137 (Art. XXIII Abs. 2 und Abs. 3 der Anlage B):

Zu den Übergangsbestimmungen der Heranführung an das Regelpensionsantrittsalter von 780 Lebensmonaten (65 Jahren) in Art. XXIII Abs. 2 siehe die Erläuterungen zu §21 Abs. 2 lit. d.

Zum Entfall des Verweises auf § 94a Abs. 5 Z. 1 und Z. 2 (Ruhe des Ruhebezuges) in Art. XXIII Abs. 2 Einleitungssatz siehe die Erläuterungen zu § 94a.

Die seit der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 in Art. XXIII Abs. 3 festgelegte Möglichkeit der Versetzung in den dauernden Ruhestand vor dem Regelpensionsantrittsalter soll in modifizierter Form weiterhin bestehen bleiben.

In verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung sind in absehbarer Zukunft Strukturbereinigungsmaßnahmen erforderlich, die durch die in Art. XXIII Abs. 3 enthaltene Regelung des vorzeitigen Ruhestandsantrittes erleichtert werden sollen. Mit dieser Variante der Ruhestandsversetzung sind erhöhte Kürzungsprozentsätze, die bereits im Rahmen der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 festgelegt wurden, verbunden (ab dem Jahr 2006: 4 Prozentpunkte [= 5 %] pro Jahr bzw. 0,3333 Prozentpunkte [= 0,42 %] pro Monat).

Zu Art. I Z. 138 und Z. 139 (Art. XXIII Abs. 4 der Anlage B):

Durch § 76 Abs. 8 in der Fassung der gegenständlichen Novelle soll der Abschlagsprozentsatz im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem Regelpensionsantrittsalter (§ 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2) im Dauerrecht (§ 76 Abs. 8) von 0,25 Prozentpunkten pro Monat auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat (= von 3 Prozentpunkten pro Jahr auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr = von 3,75 % pro Jahr auf 4,2 % pro Jahr) erhöht werden und insoweit zu einer Reduktion der Ruhegenussbemessungsgrundlage führen.

Durch die ersatzlose Aufhebung von § 96 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, steigt auf Bundesebene der Abschlagsprozentsatz von 0,2167 Prozentpunkten pro Monat im Jahr 2003 (§ 96 Abs. 1 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2001) sprunghaft auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat im Jahr 2004 (§ 5 Abs. 2 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2003) an.

Durch das verzögerte In-Kraft-Treten der Abschlagsprozentsätze auf Landesebene soll sich das Ausmaß der Kürzung von 0,25 Prozentpunkten pro Monat im ersten Halbjahr 2006 (§ 76 Abs. 8 in der Fassung vor der gegenständlichen Novelle) auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat ab 1. Juli 2006 (§ 76 Abs. 8 in der Fassung dieser Novelle) erhöhen. Der Anstieg des Kürzungsprozentsatzes soll damit in einer sozial verträglichen Form erfolgen.

Die in Art. XXIII Abs. 4 in der Fassung der 45. DPL-Novelle LGBl. 2200-51 für die Jahre 2001 bis 2005 festgelegten Kürzungsprozentsätze sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle obsolet; die Regelung soll daher entfallen.

Im Fall der vorzeitigen Ruhestandsversetzung nach Art. XXIII Abs. 3 soll der sich aus Art. XXIII Abs. 4 (neu) ergebende erhöhte Kürzungsprozentsatz von 0,3333 Prozentpunkten pro Monat ab dem Jahr 2006 (4 Prozentpunkte pro Jahr bzw. 5 % pro Jahr) gelten.

Zu Art. I Z. 140 bis Z. 145 (Art. XXIX Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 bis Abs. 6, Abs. 9 bis Abs. 11 der Anlage B):

Die in Art. XXIX Abs. 1 enthaltene Bestimmung, nach der vor dem 1. Oktober 1946 geborene Beamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ab der Vollendung ihres 720. Lebensmonates (60. Lebensjahres) von Amts wegen oder auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können, soll in modifizierter und letztlich auslaufender Form weitergeführt werden. So soll das bisherige Antrittsalter (60. Lebensjahr) abgestuft bis zum Geburtsjahrgang 1956 in Jahresschritten an das Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren herangeführt werden.

Das Grenzalter für die Berechnung des Abschlagses soll gemäß § 76 Abs. 8 in der Fassung der gegenständlichen Novelle nur mehr vom Regelpensionsantrittsalter (§ 21 Abs. 2 lit. d, allenfalls in Verbindung mit Art. XXIII Abs. 2) bestimmt werden. Nach Art. XXIX Abs. 10 sollen allerdings Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit von dieser Abschlagsregelung insoweit ausgenommen sein, als diese die in Art. XXIX Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand noch vor dem 1. Jänner 2010 erfüllen. Diese Übergangsbestimmung soll auch gewährleisten, dass Ansprüche auf Ruhebezüge von Beamten, die vor dem 1. Jänner 2010 die Voraussetzungen für den Antritt des Ruhestandes nach Art. XXIX erfüllen, diesen jedoch aufgeschoben haben, nicht geschmälert werden.

Soweit die in Art. XXIX Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen der Ruhestandsversetzung nicht mehr vor dem 1. Jänner 2010 erfüllt werden können, soll gemäß Art. XXIX Abs. 10 und Abs. 11 auch im Fall der vorzeitigen Ruhestandsversetzung aufgrund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit der Abschlagsprozentsatz nach § 76 Abs. 8, allerdings mit höchstens 12 Prozentpunkten begrenzt, zur Anwendung kommen.

Die Abschlagsfreiheit dieser Ruhestandsantrittsvariante soll damit letztmalig auf den am 1. Jänner 1950 geborenen Beamten zutreffen; denn dieser vollendet sein 60. Lebensjahr am 31. Dezember 2009. Auf nach dem 1. Jänner 1950 geborene Beamte soll die allgemeine Abschlagsregelung des § 76 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass die Ruhegenuss-

bemessungsgrundlage um höchstens 12 Prozentpunkte vermindert werden kann (Art. XXIX Abs. 11).

Nach Art. XXIX Abs. 2 Z. 3 sollen Präsenz- und Zivildienstzeiten in Hinkunft bis zum Höchstmaß von 30 Monaten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen. Dadurch soll ein erleichterter Zugang zur vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ermöglicht werden.

Nach Art. XXIX Abs. 4 soll die Erhöhung der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nicht mehr an Änderungen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 59 Abs. 3 DPL 1972, sondern an Änderungen der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 NÖ LBG anknüpfen.

Die Änderung in Art. XXIX Abs. 5 soll auf die Anpassung der Paragraphenstruktur in Art. XXII Abs. 1 Bedacht nehmen und klarstellen, dass für den Nachkauf von Zeiten weiterhin der am 30. Juni 2006 geltende Pensionsbeitragsatz von 12,55 % maßgebend ist.

Die in Art. XXIX Abs. 6 enthaltene Änderung korrespondiert mit der sich aus Abs. 1 ergebenden Zeitgrenze und soll allen vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Beamten die Möglichkeit eröffnen, sich durch die Entrichtung von besonderen Pensionsbeiträgen nachträglich Zeiträume zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 anrechnen zu lassen, welche ursprünglich durch schriftliche Erklärung von der Anrechnung ausgeschlossen wurden. Ebenso wie in § 236b Abs. 7 BDG 1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004 soll keine zeitliche Einschränkung für die Stellung von Anträgen betreffend die nachträgliche Anrechnung von (vormals von der Anrechnung ausgeschlossenen) Zeiträumen festgelegt werden.

Da sich der vorzeitige Antritt des Ruhestandes nach Art. XXIX in verschiedenen Fällen als finanziell ungünstig erweisen wird, sollen Beamten des Dienststandes nach Art. XXIX Abs. 3 bis Abs. 5 entrichtete besondere Pensionsbeiträge, durch deren Leistung beitragsfrei angerechnete Schul- und Studienzeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wirksam werden sollten, auf Antrag in aufgewerteter Form rückerstattet werden (Art. XXIX Abs. 9).

#### Zu Art. I Z. 146 (Art. XXX der Anlage B):

Art. XXX in der Fassung der 50. DPL-Novelle LGBl. 2200-56 regelt die Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsgenüssen nach Todesfällen von Beamten, die im Zeitraum vom 1. Juni

2004 bis 30. November 2004 eingetreten sind. Diese Regelung ist aufgrund ihres eingeschränkten zeitlichen Anwendungsbereiches obsolet und soll daher entfallen.

Art. XXX Abs. 1 in der Fassung der gegenständlichen Novelle soll (analog zu § 97a Abs. 2 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003) vorgeben, dass Beamte, die bis zum 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, wie bisher keine besonderen Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen zu entrichten haben. Siehe auch die Erläuterungen zu § 15 Abs. 3.

Art. XXX Abs. 2 soll für den aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklichen Härtefall Vorsorge treffen, in dem ein Ruhestandsversetzungsverfahren wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 21 Abs. 2 lit. b) bereits im ersten Halbjahr 2006 eingeleitet worden ist und erst in der 2. Jahreshälfte des Jahres 2006 abgeschlossen wird. Diesfalls käme bereits der erhöhte Abschlagsprozentsatz zur Anwendung. In dieser Fallkonstellation soll (wie auf Bundesebene in § 90 Abs. 6 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003) das Bemessungs- und Abschlagsrecht einschließlich der dazugehörigen Übergangsbestimmungen nach der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage weiterhin anzuwenden sein.

Art. XXX Abs. 3 soll § 58 Abs. 1 in der Fassung der gegenständlichen Novelle Rechnung tragen, demzufolge künftige Änderungen im 3. und 5. Abschnitt des III. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten, soweit sie Bemessungsvorschriften oder die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen betreffen, für den Kreis der bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher nur dann gelten sollen, wenn ausdrückliche gesetzliche Vorgaben bestehen.

Art. XXX Abs. 4 soll gewährleisten, dass die Sonderanpassungsregelungen für die Jahre 2006 bis 2008 (§ 617 Abs. 9 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004) für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Beamten direkt wirksam werden. Gemäß Art. XXX Abs. 4 sollen nämlich auch jene Beamten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben und vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, in den Sonderanpassungsmechanismus des § 617 Abs. 9 ASVG einbezogen werden. Aus Gründen der Solidarität zwischen den Generationen soll - wie schon in den Jahren 2004 und 2005 - die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse auch in den Jahren 2006 bis einschließlich 2008 teilweise mit einem Fixbetrag erfolgen. Dabei soll der sozialen Komponente insoweit Beachtung geschenkt werden, als in den angeführten Jahren nur Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind; Ruhe- und Versorgungsgenüsse über der halben Höchstbeitragsgrundlage sollen demgegenüber nur mit jenem Fixbetrag erhöht werden, der der Erhöhung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses in der Hö-



he der halben Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht. Derart soll sichergestellt werden, dass auch diese Beamtengruppe einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse leistet. Siehe auch die Erläuterungen zu § 58 Abs. 2.

Art. XXX Abs. 5 soll durch die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages nachträglich die Möglichkeit der Anrechnung von vormals ausgeschlossenen Schul- und Studienzeiten auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bieten. Soweit diese Zeiten bereits beitragsfrei auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden sind, sollen sie durch die Nachentrichtung dieses besonderen Pensionsbeitrages zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

Art. XXX Abs. 6 soll festlegen, dass die Regelungen des zeitlichen Ruhestandes für Ruhestandsversetzungen bis zum 30. Juni 2006 weiterhin zum Tragen kommen. Siehe auch die Erläuterungen zu § 20 Abs. 1 und § 52 Abs. 3.

Art. XXX Abs. 7 soll die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits erworbenen Ansprüche auf Studienbeihilfe nach § 57 in der Fassung LGBl. 2200-49 bis zur Anwendbarkeit der neuen Regelung in § 57 auf diese Kinder fortschreiben.

Art. XXX Abs. 8 soll als Übergangsregelung zum Ausdruck bringen, dass vor dem In-Kraft-Treten dieser Novelle anhängig gewordene Disziplinar- und Beurteilungsverfahren nach der vor dem 1. Juli 2006 geltenden Rechtslage zu Ende zu führen sind.

Art. XXX Abs. 9 soll ab dem 1. Juli 2006 eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach der NÖ DPL 1972 nur mehr für jene Personen zulassen, die bis zu ihrer Aufnahme in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land nach dem LVBG gestanden sind.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll in Art. XXX Abs. 10 festgelegt werden, dass die Verlängerung der Maßnahme zum Zwecke der Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes für jenen Beamten gilt, dem eine solche Maßnahme nach dem 30. Juni 2006 gewährt worden ist. Im Weiteren soll auch für jenen Beamten, dem vor dem 1. Juli 2006 eine Maßnahme zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gewährt wurde, eine Verlängerungsmöglichkeit auf höchstens neun Monate vorgesehen werden. Die Verlängerung soll im unmittelbaren Anschluss an die Maßnahme erfolgen.

Gemäß Art. XXX Abs. 11 soll die in § 82b getroffene Neuregelung auf Antrag des überlebenden Ehegatten auch rückwirkend auf Todesfälle anzuwenden sein, die nach dem 1. Juni 2004 eingetreten sind. Solche Anträge sollen bis längstens 30. Juni 2009 gestellt werden können.

Zu Art. I Z. 147 (Art. XXXII der Anlage B):

Gemäß der Regelung des Art. XXXII Abs. 1 sollen nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommene Beamte aus dem Anwendungsbereich der für Landesbeamte geltenden ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Bestimmungen über das Beitrags- und Leistungsrecht der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972) ausgenommen sein. An deren Stelle sollen die entsprechenden Vorschriften des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) treten.

Die von Art. XXXII Abs. 1 erfassten Beamten sollen als Versicherte zu betrachten sein.

Die Regelung des Art. XXXII Abs. 2 soll vorgeben, dass auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind, die ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Vorschriften der DPL 1972 (mit Ausnahme der Sonderbestimmungen betreffend die Parallelrechnung für nach dem 31. Dezember 1956 geborene Beamte; §§ 80a bis 80f) anzuwenden sind. Dadurch soll diese Beamtengruppe mit jener gleichgestellt werden, deren öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Land bereits vor dem 1. Juli 2006 begonnen haben.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen. Der größte Teil dieser Regelungen soll gleichzeitig mit dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) und der Novelle 2006 zum Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 2006) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö I I  
Landeshauptmann